

AMTSBLATT

Informiert aus Tradition.



KANTON
NIDWALDEN

Amtlicher Teil

Nr. 50 • 10. Dezember 2020

Herausgeber Kanton Nidwalden

Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans

Kontakt Tel. 041 619 1570, Fax 041 619 15 60, amtlich@amtsblatt-nw.ch, www.amtsblatt-nw.ch



karo-holz.ch



LERNEN SIE MIT UNS **DIE SCHÖNE
SEITE DES BAUENS** KENNEN

KARL ROHRER AG
Wichelstrasse 1
6072 Sachseln
041 660 30 44
info@karo-holz.ch



SCHREINEREI



ZIMMEREI



FENSTER



KÜCHEN

INHALTSVERZEICHNIS

Informationen aus dem Regierungsgebäude	2387
Landrat	2391
Regierungsrat	2392
Direktionen und Amtsstellen	2409
Medieninformationen	2409
Finanzdirektion	2410
Justiz- und Sicherheitsdirektion	2411
Handelsregister	2415
Schuldbetreibung und Konkurs	2417
Gerichte	2418
Gemeinden	2420
Baugesuche	2420
Emmetten	2421
Stansstad	2422
Ausschreibungen	2423



Die nächste Ausgabe Nr. 51 erscheint am
Mittwoch, den 16. Dezember 2020

INFORMATIONEN AUS DEM REGIERUNGSGEBÄUDE

Für Härtefälle sollen 8.13 Millionen Franken zur Verfügung stehen

Zusätzlich zum voraussichtlichen Bundesbeitrag von 3.13 Millionen Franken beantragt der Nidwaldner Regierungsrat dem Landrat einen Rahmenkredit von 5 Millionen Franken für Härtefallmassnahmen. Gesuche von betroffenen Unternehmen können ab Januar 2021 eingereicht werden. Der konkrete Vollzug wird in einer kantonalen Verordnung geregelt.

Der Bundesrat unterbreitet dem eidgenössischen Parlament in der Wintersession eine Vorlage, wonach für wirtschaftliche Härtefälle im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie eine Unterstützung in der Höhe von insgesamt 1 Milliarde Franken gewährt werden soll. Die anteilmässigen Mittel des Bundes werden nur dann ausgelöst, wenn die Kantone ihrerseits Härtefall-Finanzhilfen an Unternehmen sprechen. «Für den Regierungsrat steht ausser Frage, dass sich der Kanton Nidwalden am Unterstützungsprogramm beteiligen soll und dadurch einen Beitrag leistet, dass Unternehmen, die vor Corona überlebensfähig waren und nun wirtschaftlich ins Schleudern geraten sind, die Krise überbrücken und dadurch auch eine Vielzahl an Arbeitsplätzen erhalten können», betont Landammann und Volkswirtschaftsdirektor Othmar Filliger.

Gestützt auf die Vorlage des Bundesrates legt der Nidwaldner Regierungsrat dem Landrat einen Rahmenkredit von netto 5 Millionen Franken zur Mitfinanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen vor, die von den wirtschaftlichen Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind. Es ist dies der maximale Betrag, den der Landrat ohne obligatorische Volksabstimmung sprechen kann. Bei Annahme der Vorlage im eidgenössischen Parlament steuert der Bund weitere rund 3.13 Millionen Franken bei, wodurch im Kanton Nidwalden für Härtefallmassnahmen gesamthaft 8.13 Millionen Franken zur Verfügung stehen würden. Aufgrund der gebotenen Dringlichkeit wird sich der Landrat bereits an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2020 damit beschäftigen. Im Fall einer grundsätzlichen Zustimmung zur Härtefallregelung beginnt die Referendumsfrist von 60 Tagen. Es ist jedoch vorgesehen, dass das Einreichen von Gesuchen und deren Prüfung bereits vorher möglich sein soll. Othmar Filliger erklärt: «Da das Prüfverfahren mit Aufwand verbunden ist, macht es Sinn, wenn damit schon vorher gestartet werden kann, um anspruchsberechtigten Unternehmen nach Ablauf der Referendumsfrist die genehmigte Unterstützung baldmöglichst zukommen zu lassen.» Die angesprochene Frist endet am 22. Februar 2021.

Der Regierungsrat wird die erforderlichen Bestimmungen für den Vollzug, insbesondere die konkrete Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen und des Verfahrens, in einer Verordnung regeln.

Externe Fachpersonen sollen Gesuche prüfen

Ein Härtefall im Sinn des Covid-19-Gesetzes des Bundes liegt vor, wenn der Jahresumsatz 2020 unter 60 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 liegt. Auch ist die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation des Unternehmens zu berücksichtigen. Eine

Unterstützung setzt ausserdem voraus, dass die Unternehmen vor 2020 profitabel waren und nach Ausbruch der Pandemie nicht bereits andere Finanzhilfen des Bundes – ausgenommen Kurzarbeits- und Erwerbsausfallentschädigungen – erhalten haben.

Gemäss Bund kann die Härtefall-Unterstützung in Form von rückzahlbaren Darlehen, Bürgschaften, Garantien oder nicht rückzahlbaren Beiträgen erfolgen. Der Regierungsrat schlägt vor, im Kanton Nidwalden ausschliesslich Bürgschaften sowie nicht rückzahlbare Beiträge – sogenannte A-fonds-perdu-Beiträge – einzusetzen. Von den total 8.13 Millionen Franken sollen 4.6 Millionen für A-fonds-perdu-Beiträge bereitgestellt werden. In diesen vollumfänglich enthalten ist der Beitrag des Bundes. «Der Regierungsrat will die auf nationaler Ebene zur Verfügung gestellten Mittel als nicht rückzahlbare Beiträge einsetzen», so Othmar Filliger. Die verbleibenden Kantonsmittel von 3.53 Millionen Franken werden für Bürgschaften bereitgestellt. Diese werden vollständig vom Kanton getragen.

Die von den Unternehmen eingereichten Härtefall-Gesuche werden geprüft und rasch zu einer Entscheidung gebracht. Die kantonale Verwaltung verfügt nicht über die hierfür erforderlichen Ressourcen. Aus diesem Grund sollen externe Fachpersonen die Gesuchsprüfung im Auftrag des Kantons übernehmen. Hierfür wird mit Kosten von rund 120'000 Franken gerechnet, für die durch den Regierungsrat ein Nachtragskredit zu sprechen ist.

Auch touristische Verkehrsangebote werden unterstützt

Parallel zum Covid-19-Gesetz hat das eidgenössische Parlament im September 2020 auch dringliche Massnahmen für die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs verabschiedet. Unter anderem beteiligt sich der Bund an Finanzhilfen für touristische Verkehrsangebote ohne Erschliessungsfunktion, sofern die Kantone solche gewähren. Anspruchsberechtigt sind Transportunternehmen mit einer eidgenössischen Konzession für Personentransporte – also Bahn, Bus, Schiff, Seilbahn – oder einer kantonalen Konzession zum Betrieb von Seilbahnen. Betroffene Unternehmen müssen ausweisen, dass ihre Corona-bedingten Ausfälle in der Zeit zwischen Anfang März und Ende September 2020 – nach Abzug aller Reserven – den in den Geschäftsjahren 2017 bis 2019 erzielten Reingewinn übersteigen. Der Regierungsrat rechnet mit Ansprüchen von Nidwaldner Transportunternehmen im Umfang von rund 2 Millionen Franken. Da der Bund sich mit einem Betrag in der Höhe von 80 Prozent der kantonalen Unterstützung beteiligt, ergibt dies einen Nettoanteil von 1.1 Millionen Franken. Es werden ausschliesslich nicht rückzahlbare Beiträge gesprochen.

Der Nidwaldner Regierungsrat will für Finanzhilfen an touristische Verkehrsangebote ohne Erschliessungsfunktion ebenfalls eine kantonale Verordnung schaffen, in der alle erforderlichen Bestimmungen, das Eingabeverfahren und der Entscheidungsprozess geregelt werden. Dies soll in Abstimmung mit den anderen Zentralschweizer Kantonen erfolgen. Da relativ wenig Gesuche erwartet werden, kann deren Prüfung von der kantonalen Verwaltung durchgeführt werden.

Stans, 2. Dezember 2020

Die zunehmende Entwicklung der Sparte Mountainbike veranlasst den Nidwaldner Regierungsrat dazu, die Fachstelle für Wanderwege um diesen Bereich zu erweitern. Der Ausbau wird nun in Angriff genommen. Die Fachstelle soll anschliessend ein kantonales Mountainbike-Konzept erarbeiten.

Die bestehende Fachstelle Wanderwege beim kantonalen Amt für Wald und Energie wird um den Bereich «Mountainbike» erweitert. Der Regierungsrat hat sich für die Zuteilung zur Landwirtschafts- und Umweltdirektion und somit Loslösung vom übergeordneten Begriff der Velowege ausgesprochen. Mangels einer klaren Zuordnung sind mit der zunehmenden Entwicklung des Mountainbikens zuletzt vermehrt Abgrenzungs- und Schnittstellenfragen aufgetaucht, weil der Veloverkehr grundsätzlich beim Amt für Mobilität und damit bei der Baudirektion angesiedelt ist. «Wanderwege und Mountainbike-Strecken sind Freizeitinfrastrukturen und weisen in aller Regel keinen funktionalen Charakter auf wie das klassische Velo- und Fusswegnetz im Siedlungsgebiet. Oft liegen sie zudem in sensiblen Gebieten wie im Wald, in alpinen Räumen oder in Landwirtschaftszonen und müssen erhöhten Anforderungen entsprechen», erklärt Landwirtschafts- und Umweltdirektor Joe Christen und fügt an: «Die Zuordnung zum Amt für Wald und Energie macht Sinn, weil dort bereits entsprechende Erfahrungen im Zusammenhang mit Wanderwegen vorhanden sind.» Zudem wächst in der Bevölkerung zusehends das Bedürfnis, dass die Koordination sowohl zwischen Wander- und Bikewegen wie auch zwischen Grundeigentümern, Nutzern und Behörden in Zukunft verbessert wird.

Hoheitliche Aufgaben der Gemeinden bleiben unberührt

Auf welchen Zeitpunkt die Fachstelle um den Bereich «Mountainbike» erweitert wird, ist im Moment noch offen. Hierfür sind nun der konkrete Aufbau und die personellen Ressourcen zu planen. Die Fachstelle wird anschliessend ein kantonales Mountainbike-Konzept und einen Bikewegplan analog dem Wanderwegplan ausarbeiten.

Soweit solche Bike-Strecken ausschliesslich oder grossmehrheitlich im Siedlungsgebiet liegen und dadurch in den klassischen Veloverkehr eingebettet werden, bleibt die Federführung wie bis anhin beim Amt für Mobilität. Die Fachstelle für Wanderwege und Mountainbike wird jeweils in den planerischen Prozess miteinbezogen, sodass eine Streckenführung sichergestellt werden kann, die sich ins Mountainbike-Wegnetz einfügt. Die hoheitlichen Aufgaben der Gemeinden bleiben dabei unberührt.

Stans, 3. Dezember 2020

Der Nidwaldner Regierungsrat hat das kantonale Energie-Förderprogramm 2021 verabschiedet. Im Vergleich zu bisher werden 300'000 Franken mehr für die energetische Verbesserung von Gebäuden zur Verfügung stehen. Dies hängt auch mit der gesteigerten Nachfrage zusammen.

Der Kanton Nidwalden ermutigt Gebäudebesitzer dazu, ihre Liegenschaften energetisch zu ertüchtigen. Er leistet hierzu mit dem kantonalen Förderprogramm selbst einen Beitrag, indem Massnahmen von Privaten zur sparsamen Energienutzung und zur Verwendung erneuerbarer Energien und von Abwärme finanziell unterstützt werden. Übergeordnetes Ziel ist die Umsetzung der Energiestrategie 2050 und die nachhaltige Senkung des CO₂-Ausstosses. Einen Förderantrag einreichen können alle, die entweder die Gebäudehülle ihrer Häuser energetisch verbessern oder ihre Ölheizung mit einer Lösung ersetzen, die auf erneuerbaren Energien beruht. Im laufenden Jahr ist die Nachfrage in Nidwalden derart gross, dass die kantonalen Fördermittel von etwas mehr als 1 Million Franken bereits im Oktober aufgebraucht waren. Im Moment kommen eingehende Gesuche auf eine Warteliste und erhalten die Zusage Anfang des nächsten Jahres.

Um der gesteigerten Nachfrage gerecht zu werden, hat der Regierungsrat beschlossen, die kantonalen Fördermittel für 2021 um 100'000 Franken zu erhöhen. Damit können zusätzlich 200'000 Franken Bundesmittel aus der CO₂-Abgabe ausgelöst werden, wodurch ein Gesamtbetrag von 1,35 Millionen Franken zur Verfügung stehen wird. Neben Bund und Kanton beteiligen sich auch das Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN) und das Gemeindewerk Beckenried am Fördertopf.

Wertschöpfung nach Nidwalden zurückholen

«Das Förderprogramm ist ein wichtiger Pfeiler der kantonalen Energiepolitik», betont Landwirtschafts- und Umweltdirektor Joe Christen. Bauherren, die freiwillig mehr machen, als es die gesetzlichen Anforderungen verlangen, werden für ihr vorbildhaftes Engagement entschädigt. Daneben besteht auch die Möglichkeit, steuerliche Abzüge geltend zu machen. «Langfristig verfolgen wir im Gebäudebereich das Ziel, die Wertschöpfung vermehrt in den Kanton Nidwalden zurückzuholen. Anstatt für teures Geld Heizöl aus dem Ausland zu importieren, wird in Zukunft vermehrt die Ressource Holz und damit die lokale Forstwirtschaft unterstützt», ist Joe Christen überzeugt.

Die nachhaltige Nutzung der Nidwaldner Wälder stösst noch lange nicht an ihre Grenzen und in der Gebäudetechnik konnten in den vergangenen Jahren hinsichtlich Effizienz und Preis deutliche Fortschritte erzielt werden. Die Wärmepumpe konnte sich auch beim Heizungsersatz durchsetzen und ist heute eine der meist angewendeten Lösungen. Dieses Potenzial kann nicht zuletzt dank dem gut aufgestellten einheimischen Gewerbe und den Korporationen als Waldbesitzer umgesetzt werden.

Gesuche für Förderbeiträge können online über die folgende Plattform eingereicht werden: www.dasegebaeudeprogramm.ch.

LANDRAT

Traktanden

ergänzte Traktandenliste

Sitzung des Landrates

Der Landrat versammelt sich am

Mittwoch, den 16. Dezember 2020, 8.30 Uhr

im Theatersaal, Kollegium St. Fidelis in Stans zur Behandlung der nachstehenden

Geschäfte:

1. Tagesordnung; Genehmigung
2. Ersatzwahl eines Mitglieds des Obergerichts für den Rest der Amtsdauer 2020 – 2024
3. Postulat von Landrat Pierre Nemitz, Beckenried, betreffend angefallene Fixkosten bei Nidwaldner Unternehmen während des Corona-Lockdowns
4. Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2019 des Laboratoriums der Urkantone (LdU); Kenntnisnahme
5. Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2019 der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA); Kenntnisnahme
6. Berichterstattung zum Leistungsauftrag 2016-2019 der Hochschule Luzern – FH Zentralschweiz; Kenntnisnahme
7. **Landratsbeschluss über den Rahmenkredit zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen**
8. **Landratsbeschluss über den Rahmenkredit zur Finanzierung touristischer Verkehrsangebote ohne Erschliessungsfunktion**

LANDRATSBÜRO NIDWALDEN

Landratspräsidentin
Therese Rotzer-Mathyer

Landratssekretär
Emanuel Brügger

Stans, 19. November 2020 / 30. November 2020 / 3. Dezember 2020

**Vollzugsverordnung
zum Gesetz über die Steuern des Kantons
und der Gemeinden
(Steuerverordnung, StV)**

Änderung vom 1. Dezember 2020¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 281
des Gesetzes vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der
Gemeinden (Steuergesetz, StG)²,
beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung vom 19. Dezember 2000 zum Gesetz über die
Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuerverordnung, StV)³ wird
wie folgt geändert:

I. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

B. Einkommenssteuer

§ 20a *Aufgehoben*

§ 27a *Aufgehoben*

II. GEWINN- UND KAPITALSTEUERN

§ 53 Abs. 2 Geschäftsmässig begründeter Aufwand

¹Auf Rückstellungen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte findet § 26 sinngemäss
Anwendung.

²*Aufgehoben*

§ 53a Entlastungsbegrenzung

Allfällige Abzugsüberschüsse gemäss Art. 78b Abs. 1 des Steuergesetzes² sind in folgender Reihenfolge zu kürzen:

1. zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand (Art. 78a des Steuergesetzes);
2. Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven (Art. 280a Abs. 1 des Steuergesetzes);
3. Ermässigung für Patentboxerträge (Art. 77a des Steuergesetzes).

III. QUELLENSTEUERN**A. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton****§ 58 Nachträgliche ordentliche Veranlagung**

¹Für die nachträgliche ordentliche Veranlagung sind Art. 10-13 der Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV)⁴ sinngemäss anwendbar.

²Der Betrag gemäss Art. 118 Abs. 1 Ziff. 1 des Steuergesetzes² richtet sich nach Art. 9 der Quellensteuerverordnung⁴.

**§ 59 Abs. 1 Steuertarife
1. Arten**

¹Für den Steuerabzug an der Quelle gelten die Tarifcodes gemäss Art. 1 Abs. 1 der Quellensteuerverordnung⁴ sinngemäss.

²Die Steuersätze innerhalb der Tarifcodes werden im Anhang festgesetzt.

³Der Steuersatz von Personen mit dem Tarifcode D beträgt pauschal 10 Prozent, einschliesslich des Anteils an der direkten Bundessteuer.

⁴Für die Anwendung eines Tarifs sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung massgebend.

§ 60 2. berücksichtigte Abzüge

Die in den Steuertarifen berücksichtigten Abzüge werden im Anhang festgelegt.

§ 61 *Aufgehoben*

§ 62 *Aufgehoben*

B. Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz

§ 63 Anwendbares Recht

¹Art. 14-19 der Quellensteuerverordnung⁴ sind sinngemäss anwendbar.

²Die Höhe der Bruttoeinkünfte, ab welcher die Quellensteuer erhoben wird, richtet sich nach Art. 20 der Quellensteuerverordnung⁴.

C. Gemeinsame Bestimmungen bezüglich der Erhebung der Quellensteuer

§ 63a Anwendbares Recht

Für die Erhebung der Quellensteuer sind Art. 2-4 und Art. 7 der Quellensteuerverordnung⁴ sinngemäss anwendbar.

§ 65 Abs. 1 Bezugsprovision

¹Die Bezugsprovision beträgt 1 Prozent. Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung kann diese bei der Einzahlung der Quellensteuer direkt abziehen.

²Das Kantonale Steueramt kann die Bezugsprovision kürzen oder streichen, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung die Verfahrenspflichten verletzt.

§ 65a Abs. 2 und 3 Meldepflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

¹Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die Beschäftigung von Personen, die gemäss Art. 111 oder 120 des Steuergesetzes quellensteuerpflichtig sind, dem Kantonalen Steueramt binnen acht Tagen ab Stellenantritt auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu melden.

²Übermittelt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Quellensteuerabrechnung elektronisch, können Neuanstellungen mittels monatlicher Abrechnung gemeldet werden.

³Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber Änderungen von Sachverhalten melden, die für die Erhebung der Quellensteuer massgebend sind. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber melden die Änderungen innerhalb der Fristen gemäss Abs. 1 und 2 dem Kantonalen Steueramt.

§ 66 Aufgehoben

§ 67 *Aufgehoben***D. Vereinfachtes Abrechnungsverfahren gemäss Art. 42a des Steuergesetzes****§ 67a Abs. 2 Anwendbares Recht**

¹ Sofern sich aus Art. 42a des Steuergesetzes sowie aus Abs. 2 nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen des Steuergesetzes und der Steuerverordnung über die Quellensteuer sinngemäss auch im Verfahren der vereinfachten Abrechnung.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren sinngemäss nach Art. 22-24 der Quellensteuerverordnung⁴.

V. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUERN**§ 72** *Aufgehoben***VI. VERFAHRENSRECHT****C. Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern beziehungsweise der Gewinn- und Kapitalsteuern****§ 77a Elektronische Steuererklärung
1. Steuerdeklarationslösung**

Für die Einreichung der Steuererklärung und der dazugehörigen Belege in elektronischer Form steht eine webbasierte und eine lokal installierbare Steuerdeklarationslösung zur Verfügung.

§ 77b 2. Authentifizierung

¹ Das Kantonale Steueramt fordert mit einer schriftlichen Mitteilung die steuerpflichtige Person zur Einreichung der Steuererklärung in elektronischer Form auf. Die Mitteilung enthält den persönlichen Zugangscode.

² Für den Zugang zur webbasierten Steuerdeklarationslösung muss sich die steuerpflichtige Person mit dem persönlichen Zugangscode registrieren und bestätigen damit ihre Identität.

³ Für die Einreichung der Steuererklärung, die mit einer lokal installierten Steuerdeklarationslösung erstellt wurde, bestätigt die steuerpflichtige Person ihre Identität während des Übermittlungsvorgangs mit dem persönlichen Zugangscode.

§ 77c 3. Übermittlung

¹Nach Einreichung der Steuererklärung erhält die steuerpflichtige Person eine Meldung, ob die Übermittlung erfolgreich war, und eine Übermittlungsquittung. Die steuerpflichtige Person hat die Meldung und die Übermittlungsquittung zu kontrollieren.

²Ist die Übermittlung nicht erfolgreich, ist die Steuererklärung in Papierform einzureichen.

§ 77d 4. Korrekturen, Datenaufbewahrung, Entschlüsselung

¹Nach Erhalt der Übermittlungsquittung hat die steuerpflichtige Person 72 Stunden Zeit, um ihre Steuererklärung zu korrigieren. Mit jeder Korrektur beginnt eine neue Frist von 72 Stunden. Die Steuererklärung kann höchstens viermal korrigiert werden.

²Die von der steuerpflichtigen Person übermittelten Daten werden während der Korrekturfrist verschlüsselt auf einem kantonalen Server aufbewahrt.

³Nach Ablauf der Frist werden die Daten entschlüsselt und an das Kantonale Steueramt weitergeleitet.

§ 77e 5. Fristwahrung

Die Steuererklärung gilt in dem Zeitpunkt als eingereicht, in dem die steuerpflichtige Person die Übermittlungsquittung erhält.

E. Bezug**§ 82 Verzinsung von Vorauszahlungen**

¹Vorauszahlungen sind entsprechend ihrem Zahlungseingang bis zur Fälligkeit der Steuerforderung zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt frühestens ab 1. Januar der Steuerperiode.

²Die provisorische oder definitive Verrechnungssteuergutschrift wird der Veranlagungsperiode gutgeschrieben und ab dem Datum der Gutschrift verzinst.

§ 83 Verzinsung zu viel bezahlter Beträge

Bezahlte Beträge, die den definitiven Rechnungsbetrag übersteigen, sind ab Fälligkeit bis zur Rückzahlung zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt frühestens ab Zahlungseingang.

§ 84 Verzinsung zu wenig bezahlter Beträge

Soweit der definitive Rechnungsbetrag bei Fälligkeit der Steuerforderung oder 30 Tage nach Zustellung der Rechnung in den Fällen von Art. 237 Abs. 2 des Steuergesetzes² nicht bezahlt ist, ist er ab diesem Zeitpunkt bis zum Eingang der ausstehenden Zahlung zu verzinsen. Diese Verzinsung erfolgt längstens bis zur Ausstellung der Schlussrechnung.

§ 84a Verrechnungssteuergutschriften

¹Die provisorische oder definitive Verrechnungssteuergutschrift für die laufende Steuerperiode wird grundsätzlich mit der provisorischen Rechnung der folgenden Steuerperiode verrechnet.

²Die Schlussabrechnung der Verrechnungssteuergutschrift für die laufende Steuerperiode erfolgt mit der Schlussrechnung der folgenden Steuerperiode.

§ 85 Zinssätze

Die Zinssätze richten sich nach dem Anhang.

§ 86 Rückerstattung bezahlter Beträge

¹Die Bezugsbehörde kann Vorauszahlungen, soweit sie die aufgrund der Steuererklärung, der letzten Veranlagung oder des mutmasslich geschuldeten Betrags berechneten Steuerbeträge übersteigen, sowie zu viel bezahlte Beträge ohne Antrag der steuerpflichtigen Person zurückerstatten.

²Vorauszahlungen werden auf Antrag der steuerpflichtigen Person so weit zurückerstattet, als eine Steuerrechnung vorliegt, die tiefer ist als die geleisteten Vorauszahlungen.

³Ergibt eine aufgrund des Todes eines Ehegatten erstellte Schlussrechnung einen Saldo zugunsten der Ehegatten, kann die Bezugsbehörde diesen auf das Kontokorrent des überlebenden Ehegatten übertragen.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§ 92 Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1. Dezember 2020¹**

Die Berechnung von Verzugs-, Rückerstattungs-, Ausgleichs- oder Vergütungszinsen für Steuerperioden bis zum Jahre 2020 richtet sich nach den bisher geltenden Ansätzen.

II.

Der Anhang zur Vollzugsverordnung vom 19. Dezember 2000 zum Gesetz über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuerverordnung, StV)³ wird wie folgt geändert:

6a Forschungs- und Entwicklungsaufwand

Der Prozentsatz gemäss Art. 78a Abs. 1 des Steuergesetzes² beträgt 0 Prozent.

8 Zinssätze

¹Der Verzugszinssatz gemäss Art. 236 Abs. 2 des Steuergesetzes beträgt 4 Prozent.

²Der Zinssatz für Vorauszahlungen gemäss § 82 und zu viel bezahlte Steuern gemäss § 83 beträgt 0,1 Prozent.

³Der Zinssatz für zu niedrige oder verspätete Zahlungen aller Steuern, Gebühren und Bussen gemäss § 84 beträgt 0,1 Prozent. Der gleiche Zinssatz gilt auch für alle übrigen verzinslichen Beträge, die nicht in vorstehenden Absätzen geregelt sind.

9 Quellensteuern**9.2, Titel, Ziff. 1–3 Abzüge für Versicherungsprämien**

Der Abzug für Versicherungsprämien wird in folgendem Ausmass angerechnet:

1. AHV/IV/EO-Beiträge: 5,3 %;
2. Beiträge an die Arbeitslosenkasse:
 - a) bis Fr. 148 200.- : 1,1 %, höchstens Fr. 1 630.20;
 - b) ab Fr. 148 201.- : 0,5 %;
3. Beiträge an die Nichtberufsunfallversicherung: 1,0 %, höchstens Fr. 1 482.-;
4. Berufliche Vorsorge: 5,5 %;

5. Prämien für Krankenkassen, Unfall- und Lebensversicherungen:
- Ledige: 3 %, höchstens Fr. 1 700.-;
 - Verheiratete: 5 %, höchstens Fr. 3 500.-, zuzüglich Fr. 700.- je Kind.

9.3 Abzüge für Familienlasten

Der Abzug für Familienlasten beträgt Fr. 6 000.- für den Kinderabzug und Fr. 3 000.- für den Eigenbetreuungsabzug.

9.4 Tarifcode G

Die Quellensteuer auf Ersatzeinkünften mit dem Tarifcode G beträgt:

bis Fr. 12 000.- jährliche Bruttoeinkünfte	Fr.	0.00
und für je weitere Fr. 100.- jährliche Bruttoeinkünfte	Fr.	2.45
bis Fr. 18 000.- jährliche Bruttoeinkünfte	Fr.	147.00
und für je weitere Fr. 100.- jährliche Bruttoeinkünfte	Fr.	5.75
bis Fr. 24 000.- jährliche Bruttoeinkünfte	Fr.	492.00
und für je weitere Fr. 100.- jährliche Bruttoeinkünfte	Fr.	8.95
bis Fr. 36 000.- jährliche Bruttoeinkünfte	Fr.	1 566.00
und für je weitere Fr. 100.- jährliche Bruttoeinkünfte	Fr.	10.70
bis Fr. 60 000.- jährliche Bruttoeinkünfte	Fr.	4 134.00
und für je weitere Fr. 100.- jährliche Bruttoeinkünfte	Fr.	11.00
bis Fr. 90 000.- jährliche Bruttoeinkünfte	Fr.	7 434.00
und für je weitere Fr. 100.- jährliche Bruttoeinkünfte	Fr.	11.40
bis Fr. 120 000.- jährliche Bruttoeinkünfte	Fr.	10 854.00
und für je weitere Fr. 100.- jährliche Bruttoeinkünfte	Fr.	12.10
bis Fr. 180 000.- jährliche Bruttoeinkünfte	Fr.	18 114.00
und für je weitere Fr. 100.- jährliche Bruttoeinkünfte	Fr.	11.00
bis Fr. 819 000.- jährliche Bruttoeinkünfte	Fr.	88 404.00
und für je weitere Fr. 100.- jährliche Bruttoeinkünfte	Fr.	11.00

9.5 Steuerfuss

Dem Tarif wird für die Kantons- und Gemeindesteuern auf der Basis des gewogenen Mittels 2020 ein Steuerfuss von 4,97 Einheiten zugrunde gelegt.

9.6, Nummerierung Quellensteuertarife

Die Quellensteuertarife können beim Kantonalen Steueramt oder im Internet eingesehen werden.

III.

Die Vollzugsverordnung vom 10. Juli 2001 zum Einführungsgesetz zur direkten Bundessteuer⁵ wird wie folgt geändert:

§ 3, Einleitungssatz, Ziff. 2, 4 und 7 3. Kantonales Steueramt

Das Kantonale Steueramt ist zuständig für:

1. den Entscheid über Steuerbefreiungen (Art. 56 DBG);
2. *Aufgehoben*
3. die Vertretung des Kantons bei der Festlegung von Bezugsminima bei der Erhebung von Quellensteuern von Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten (Art. 92 Abs. 5 DBG);
4. die Abrechnung der Quellensteuern mit dem Bund (Art. 196 Abs. 3 DBG);
5. ...
6. die Repartition der kantonalen Anteile an der direkten Bundessteuer (Art. 111 Abs. 2 und Art. 197 DBG);
7. die Registerführung, soweit diese nicht durch das Gemeindesteueraamt erfolgt (Art. 122 DBG);
8. die Erhebung von Beschwerden gegen Veranlagungsverfügungen und Einspracheentscheide beim Verwaltungsgericht;
9. die Vertretung des Kantons vor den Gerichten und Strafuntersuchungsbehörden;
10. den Amtsverkehr mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung;
11. die Einleitung von Nachsteuerverfahren, die Ermittlung der Nachsteuergrundlagen und die Festsetzung von Nachsteuern (Art. 151 ff. DBG);
12. ...
13. ...
14. den Entscheid über Steuererlassgesuche (Art. 167b Abs. 1 DBG);
15. ...
16. die Erteilung der Zustimmung zur Löschung im Handelsregister (Art. 171 DBG);
17. den Entscheid über die Eintragung im Grundbuch (Art. 172 DBG);
18. die Festsetzung von Bussen in schweren Fällen von Verfahrenspflichtverletzungen (Art. 174 DBG);
19. die Einleitung von Verfahren bei Steuerhinterziehung, Durchführung der Untersuchung und die Festsetzung von Bussen wegen Steuerhinterziehung (Art. 175 ff. DBG);
20. die Einreichung von Strafanzeigen wegen Steuerbetrugs und Veruntreuung von Quellensteuern (Art. 188 Abs. 1 DBG);
21. die Mitwirkung bei besonderen Untersuchungsmassnahmen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Art. 190 DBG).

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Stans, 1. Dezember 2020

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Othmar Filliger

Landschreiber

Armin Eberli

¹ A 2020, 2392

² NG 521.1

³ NG 521.11

⁴ SR 642.118.2

⁵ NG 531.11

Verordnung zur Begrenzung der anrechenbaren Pflegeheimkosten im Bereich der Ergänzungsleistungen für das Jahr 2021

vom 1. Dezember 2020¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Anwendung von Art. 4 Ziff. 2a des Einführungsgesetzes vom 24. Oktober 2007 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (Ergänzungsleistungsgesetz, kELG)²,

beschliesst:

§ 1 Begrenzung der anrechenbaren Pflegeheimkosten

Die anrechenbaren Kosten bei Aufenthalt in einem vom Kanton anerkannten Pflegeheim werden bezogen auf den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für alleinstehende Personen gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)³ auf höchstens 365 Prozent begrenzt.

§ 2 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 3. Dezember 2019 zur Begrenzung der anrechenbaren Pflegeheimkosten im Bereich der Ergänzungsleistungen für das Jahr 2020⁴ wird aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund am 1. Januar 2021 in Kraft.

741.32

Stans, 1. Dezember 2020

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Othmar Filliger

Landschreiber

Armin Eberli

¹ A 2020, 2402; vom Bund genehmigt am

² NG 741.3

³ SR 831.30

⁴ A 2019, 2123

Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus (Kantonale Covid-19-Verordnung)

Änderung vom 7. Dezember 2020¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 40 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG)², Art. 8 der Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)³ und Art. 74 Ziff. 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG)⁴,
beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 3. November 2020 zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus (Kantonale Covid-19-Verordnung) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen

¹ Es ist verboten, Veranstaltungen gemäss Art. 6 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage³ mit über 30 Personen durchzuführen. Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen.

² An den Weihnachtstagen dürfen am 24., 25. und 26. Dezember Gottesdienste mit bis zu 50 Personen durchgeführt werden.

II.

Diese Änderung tritt am 10. Dezember 2020 in Kraft.

Stans, 7. Dezember 2020

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Othmar Filliger

Landschreiber

Armin Eberli

¹ A 2020, 2404

² SR 818.101

³ SR 818.101.26

⁴ NG 711.1

**Verordnung
zu Massnahmen im Kulturbereich gemäss
Covid-19-Gesetz
(kantonale Covid-19-Kulturverordnung)**

vom 7. Dezember 2020¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 11 des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)², von Art. 5 f. sowie 12 f. des Gesetzes vom 4. Februar 2004 über die Förderung des kulturellen Lebens (Kulturförderungsgesetz, KFG)³ und Art. 8 f. des Einführungsgesetzes vom 27. Mai 2020 zum Bundesgesetz über Geldspiele (Kantonales Geldspielgesetz, kGSpG)⁴,

beschliesst:

§ 1 Zweck, Gegenstand

¹ Diese Verordnung bezweckt, die durch die Bekämpfung des Coronavirus im Kultursektor entstandenen wirtschaftlichen Auswirkungen abzufedern, indem Kulturunternehmen finanziell unterstützt werden.

² Sie regelt den Vollzug von Art. 11 des Covid-19-Gesetzes², insbesondere die kantonale Finanzierung der Ausfallentschädigungen und der Transformationsprojekte sowie die Zuständigkeiten und die Grundzüge des Verfahrens.

§ 2 Grundsatz

¹ Der Kanton richtet Ausfallentschädigungen gemäss Art. 4 ff. und Beiträge für Transformationsprojekte gemäss Art. 7 ff. der Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich an Kulturunternehmen (Covid-19-Kulturverordnung)⁵ aus.

² Ein Rechtsanspruch auf Leistungen gemäss dieser Verordnung besteht nicht.

§ 3 Finanzierung

¹ Die Ausfallentschädigung und die Beiträge an Transformationsprojekte an Kulturunternehmen werden aus den Mitteln finanziert, die durch die Kulturkommission aus dem Kulturfonds gemäss Art. 12 KFG³ und den Regierungsrat aus dem Lotteriefonds gemäss Art. 8 kGSpG⁴ zur Verfügung gestellt werden.

² Die Zahlung der Beiträge wird über den Kulturfonds abgewickelt.

§ 4 Verfahren
1. Gesuche

¹ Ausfallentschädigungen und Beiträge an Transformationsprojekte werden nur auf schriftliches Gesuch hin ausgerichtet.

² Die Gesuche sind beim Amt für Kultur einzureichen und müssen einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

³ Das Amt für Kultur stellt die für die Gesucheinreichung notwendigen Formulare zur Verfügung.

§ 5 2. Entscheid

¹ Die Bildungsdirektion entscheidet auf Antrag des Amts für Kultur über die Gesuche.

² Sie kann im Entscheid Bedingungen und Auflagen verfügen, insbesondere zur Mittelverwendung sowie zu Auskunfts- und Offenlegungspflichten.

§ 6 Fristen, Priorisierung

¹ Die Bildungsdirektion entscheidet quartalsweise über die eingegangenen Gesuche.

² Damit die Gesuche im jeweiligen Quartal behandelt werden, sind sie einzureichen:

1. bis am 26. Februar 2021;
2. bis am 31. Mai 2021;
3. bis am 31. August 2021;
4. bis am 30. November 2021.

³ Gesuche, die nach der jeweiligen Frist eingehen, werden erst im nächsten Quartal behandelt.

⁴ Die Bildungsdirektion weist die zur Verfügung stehenden Mittel den einzelnen Quartalen zu.

⁵ Innerhalb eines Quartals nimmt die Bildungsdirektion eine kulturpolitische Priorisierung der eingegangenen Gesuche vor. Massgebend ist der Beitrag des Kulturunternehmens zur Verbreitung sowie Förderung des regionalen Kulturschaffens und der Vielfalt des kulturellen Angebots in der Region.

§ 7 **Leistungsvereinbarung**

¹ Der Regierungsrat schliesst mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine Leistungsvereinbarung im Sinne von Art. 11 Abs. 2 des Covid-19-Gesetzes² ab.

² Er kann die Bildungsdirektion mit der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung ermächtigen.

§ 8 **Inkrafttreten**

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Sie gilt bis am 31. Dezember 2021.

Stans, 7. Dezember 2020

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Othmar Filliger

Landschreiber

Armin Eberli

¹ A 2020, 2406

² SR 818.102

³ NG 321.1

⁴ NG 932.1

⁵ SR 442.15

DIREKTIONEN UND AMTSSTELLEN

Medieninformationen

Rad- und Gehweg zwischen Stans und Dallenwil ist fertiggestellt

Der Bau des letzten Teilstücks von der Schmiedgasse in Stans nach St. Heinrich in Oberdorf ist abgeschlossen. Somit ist das Vorhaben eines attraktiven und sicheren Rad- und Gehwegs zwischen Stans nach Dallenwil vollendet worden. Neben dem Freizeitverkehr profitieren vor allem auch Lernende.

Seit kurzem können Fussgänger und Velofahrende zwischen der Schmiedgasse in Stans und St. Heinrich in Oberdorf den neu erstellten Weg benutzen. Dieser ist 2,5 bis 3 Meter breit und rund 600 Meter lang. Es war der letzte auszubauende Abschnitt auf der Strecke zwischen Stans und Dallenwil, die Bestandteil des kantonalen Radwegkonzepts ist. Die Kosten dafür betragen rund 600'000 Franken, wobei sich die Gemeinden Stans und Oberdorf daran beteiligen. Die ersten beiden Teilstücke – Gerenmüli bis Staldifeld sowie St. Heinrich bis Gerenmüli – wurden bereits 2009 respektive 2013 ausgebaut.

«Mit der Vollendung des Projekts ist für den Langsamverkehr eine sichere und attraktive Verbindung zwischen den beiden Gemeinden sowie den Siedlungsgebieten realisiert worden», erklärt Baudirektor Josef Niederberger. Die Route ist nicht nur für den Freizeitverkehr attraktiv, auch Personen, die zur Arbeit oder in die Schule pendeln, profitieren davon. So bleibt der Anschluss ans Kollegium St. Fidelis gewährleistet. «Der neue Weg stellt die direkteste Verbindung für unsere Schülerinnen und Schüler aus Oberdorf dar», sagt Patrik Eigenmann, Rektor des Kollegiums, und ergänzt: «Sichere Schulwege sind uns sehr wichtig – vor allem im Winter in der Dunkelheit und bei Eis und Schnee.» Auch der Stanser Gemeindepräsident Lukas Arnold begrüsst den Ausbau: «Die Förderung des Langsamverkehrs ist uns ein grosses Anliegen. Mit attraktiven Verbindungen wie jener zwischen Stans und Dallenwil wird ein wichtiger Beitrag geleistet, um den motorisierten Individualverkehr zu verlagern und Kapazitätsengpässe auf den Strassen zu entschärfen.»

Radwegkonzept wird schrittweise umgesetzt

Unter der Federführung des kantonalen Amtes für Mobilität befinden sich weitere Rad- und Gehwege aus dem Radwegkonzept in Planung. Dazu gehört eine Schnell-Verbindung von Oberdorf nach Dallenwil entlang der Kantonsstrasse. Zudem spannen gegenwärtig die beiden Kantone Obwalden und Nidwalden bei der Entwicklung einer attraktiven Langsamverkehrsrouten zwischen Ennetmoos und Kerns zusammen.

Stans, 2. Dezember 2020

Finanzdirektion

Kanton Nidwalden

Öffnungszeiten über die Festtage

Die Büros der Verwaltung und die Kanzleien der Gerichte des Kantons sind in der Zeit vom Mittwoch, 23. Dezember 2020, 17.00 Uhr, bis und mit Freitag, 1. Januar 2021 geschlossen.

Ausnahmen für dringende Anrufe/Fälle:

Polizei

Polizeigebäude, Kreuzstrasse 1, 6370 Stans, Telefon 041 618 44 66

Strasseninspektorat

Werkhof A2, Kreuzstrasse 6, 6370 Stans, Telefon 041 618 46 46

Zivilstandsamt

Bei Todesfällen ist das Zivilstandsamt über das Bestattungsinstitut Flury GmbH, Stans, Tel. 041 610 56 39 oder 079 641 96 06, zu erreichen.

Gerichte

Schriftliche Eingaben an die Gerichte werden auch in dieser Zeit entgegengenommen und bearbeitet.

Eigentumsübertragungen

(Art. 970a ZGB, Art. 9b GB-Gesetz)

Stans

1. Parzelle Nr. 101, Engelbergstrasse 1, Dorf, Grundbuch Stans, 155 m² übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, Gebäude
2. Parzelle Nr. 635, Dorf, Grundbuch Stans, 25 m² Gartenanlage, Gebäude
3. Grundstück GB-Nr. 5552, Schulhaus Tellenmatt, Grundbuch Stans, $\frac{1}{4}$ Miteigentum an GB 5497 (Platz 53)
4. Grundstück GB-Nr. 5553, Schulhaus Tellenmatt, Grundbuch Stans, $\frac{1}{4}$ Miteigentum an GB 5497 (Platz 54)
5. Grundstück GB-Nr. 5554, Schulhaus Tellenmatt, Grundbuch Stans, $\frac{1}{4}$ Miteigentum an GB 5497 (Platz 55)

Veräusserer: Miteigentümer zu je $\frac{1}{4}$:

- a) Hermann Stöckli-Bircher, Tottikonstrasse 5, 6370 Stans
- b) Maria Stöckli-Bircher, Tottikonstrasse 5, 6370 Stans
- c) Franz Stöckli-Achermann, Engelbergstrasse 1, 6370 Stans
- d) Heidi Stöckli-Achermann, Engelbergstrasse 1, 6370 Stans

Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

- a) Thomas Stöckli, Tottikonstrasse 5, 6370 Stans
- b) Rochus Stöckli, Pilatusweg 5, 6374 Buochs

Ennetmoos

1. Parzelle Nr. 347, Hogerzstrasse 3, Vorder Vorsäss, Grundbuch Ennetmoos, 840 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse/Weg, Gebäude
2. Parzelle Nr. 514, Vorder Vorsäss, Grundbuch Ennetmoos, 638 m² Acker/Wiese/Weide, Strasse/Weg

Veräusserer: Erben der Berta Christen-Zihlmann

Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

- a) Lukas Ruckstuhl, Wilerstrasse 82, 6062 Wilen
- b) Julia Ruckstuhl, Wilerstrasse 82, 6062 Wilen

Dallenwil

Parzelle Nr. 778, Leimbd 1, Leimd, Grundbuch Dallenwil, 800 m² Gebäude, übrige befestigte Flächen, Acker/Wiese/Weide, Gartenanlage

Veräusserer: Renate Schnider-Odermatt, Riedstrasse 25, 7015 Tamins

Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

- a) Hans Odermatt-Kempf, Chilenmattli 11, 6372 Ennetmoos
- b) Irene Odermatt-Kempf, Chilenmattli 11, 6372 Ennetmoos

Stansstad

Parzelle Nr. 310, Kilchliried, Grundbuch Stansstad, 283 m² Gartenanlage, Gebäude
Veräusserer: Marie Louise Blättler-Bättig, Kehrsitenstrasse 7, 6362 Stansstad
Erwerber: Gerber GmbH, Diethelmstrasse 24, 6363 Fürigen

Buochs

½ Miteigentum an:

Grundstück GB-Nr. 5667, Baumgarten 2, Grundbuch Buochs, Stockwerkeigentum: $\frac{128}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1142 mit Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss und Nebenraum

Veräusserer: Erben des Walter Achermann

Erwerber: Klara Odermatt-Bopp, Baumgarten 2, 6374 Buochs

1. Grundstück GB-Nr. 5014, Schulstrasse, Grundbuch Buochs, Stockwerkeigentum: $\frac{4}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 30 mit Sonderrecht an der Garage Nr. 8 im Garagenzwischenstrakt, lt. Plan B
2. Grundstück GB-Nr. 5027, Schulstrasse 6, Grundbuch Buochs, Stockwerkeigentum: $\frac{64}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 30 mit Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 2. Stock des Hauses B, west, lt. Plan F und Nebenraum

Veräusserer: Miteigentümer zu je ½:

- a) Mario Maione-Minutella, Schulstrasse 6, 6374 Buochs
- b) Ida Maione-Minutella, Schulstrasse 6, 6374 Buochs

Erwerber: Einfache Gesellschaft:

- Paola Binder-Maione, Baumgarten 7, 6374 Buochs
- Patrizio Maione, Hofstrasse 18, 6374 Buochs
- Diana Maione, Schauensee 6, 6010 Kriens

Grundstück GB-Nr. 5239, Haus Am Dorfpark, Grundbuch Buochs, Stockwerkeigentum: $\frac{208}{1000}$ an Parzelle 755 mit Sonderrecht an der 7-Zimmer-Wohnung/Arztpraxis im Erdgeschoss

Veräusserer: Markus Risi, Haus am Dorfpark 1, 6374 Buochs

Erwerber: Adelheid Risi-Müller, Ledergasse 24, 6260 Reidermoos

Wolfenschiessen

½ Miteigentum an:

Parzelle Nr. 989, Ellbergstrasse 7, Oelberg, Grundbuch Wolfenschiessen, 608 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer: Marcel Spiess, Rebenweid 3, 6332 Hagendorn

Erwerber: Evelyn Schneider, Ellbergstrasse 7, 6386 Wolfenschiessen

Beckenried

Parzelle Nr. 697, Klewen, Grundbuch Beckenried, 3'430 m² Acker/Wiese/Weide, Strasse/Weg, Fels, Waldweide, geschlossener Wald, Gebäude

Veräusserer: Schweizerische Eidgenossenschaft, Guisanplatz 1, 3003 Bern

Erwerber: Genossenkorporation Beckenried, Obere Allmend 4, 6375 Beckenried

½ Miteigentum an:

1. Grundstück GB-Nr. 6210, Bachegg 6, Grundbuch Beckenried, Stockwerkeigentum: $\frac{180}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 77 mit Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung ost im Erdgeschoss und Nebenraum
2. Grundstück GB-Nr. 6220, Bachegg 6, Grundbuch Beckenried, $\frac{1}{13}$ Miteigentum an GB 6206 (Einstellplatz 6)
3. Grundstück GB-Nr. 6221, Bachegg 6, Grundbuch Beckenried, $\frac{1}{13}$ Miteigentum an GB 6206 (Einstellplatz 7)

Veräusserer: Peter Meier-Abt, Bachegg 6, 6375 Beckenried

Erwerber: Andrée Meier-Abt, Bachegg 6, 6375 Beckenried

Emmetten

1. Grundstück GB-Nr. 6112, Schöneckstrasse 21, Grundbuch Emmetten, Stockwerkeigentum: $\frac{190}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1133 mit Sonderrecht an der Wohnung 1.202 im 2. Obergeschoss und Nebenraum
2. Grundstück GB-Nr. 6098, Schöneckstrasse, Grundbuch Emmetten, $\frac{1}{6}$ Miteigentum an Parzelle 1132 (Platz 58)
3. Grundstück GB-Nr. 6099, Schöneckstrasse, Grundbuch Emmetten, $\frac{1}{6}$ Miteigentum an Parzelle 1132 (Platz 59)

Veräusserer: Früh Immobilien AG, Neue Winterthurerstrasse 26, 8304 Wallisellen,

Erwerber: Daniel Burkart, Im Schatz 13b, 8303 Bassersdorf

1. Grundstück GB-Nr. 6417, Boden 5, Grundbuch Emmetten, Stockwerkeigentum: $\frac{103}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1146 mit Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung E2.1 im 2. Obergeschoss und Nebenraum
2. Grundstück GB-Nr. 6200, Boden, Grundbuch Emmetten, $\frac{3}{475}$ Miteigentum an Parzelle 1141 (Platz 49)
3. Grundstück GB-Nr. 6201, Boden, Grundbuch Emmetten, $\frac{3}{475}$ Miteigentum an Parzelle 1141 (Platz 50)

Veräusserer: Strüby & Schuler Immobilien AG, Steinbislin 2, 6423 Seewen

Erwerber: Miteigentümer zu je ½:

- a) Csaba Schulz, Burgweg 36, 4702 Oensingen
- b) Jacqueline Schulz, Burgweg 36, 4702 Oensingen

1. Grundstück GB-Nr. 6389, Boden 3, Grundbuch Emmetten, Stockwerkeigentum: $\frac{87}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1144 mit Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung C0.2 im Erdgeschoss und Nebenraum
2. Grundstück GB-Nr. 6237, Boden, Grundbuch Emmetten, $\frac{4}{475}$ Miteigentum an Parzelle 1141 (Platz 87 + 88)

Veräusserer: Strüby & Schuler Immobilien AG, Steinbislin 2, 6423 Seewen

Erwerber: André Scheller, Ebenauweg 6, 6048 Horw

1. Grundstück GB-Nr. 6108, Schöneckstrasse 21, Grundbuch Emmetten, Stockwerkeigentum: $\frac{125}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1133 mit Sonderrecht an der Wohnung 1.002 im Erdgeschoss und Nebenraum

2. Grundstück GB-Nr. 6100, Schöneckstrasse, Grundbuch Emmetten, $\frac{1}{66}$ Miteigentum an Parzelle 1132 (Platz 60)

Veräusserer: Früh Immobilien AG, Neue Winterthurerstrasse 26, 8304 Wallisellen

Erwerber: Doris Höhener, Rainstrasse 17, 8702 Zollikon

1. Grundstück GB-Nr. 6111, Schöneckstrasse 21, Grundbuch Emmetten, Stockwerkeigentum: $\frac{130}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1133 mit Sonderrecht an der Wohnung 1.201 im 2. Obergeschoss und Nebenraum

2. Grundstück GB-Nr. 6106, Schöneckstrasse, Grundbuch Emmetten, $\frac{1}{66}$ Miteigentum an Parzelle 1132 (Platz 66)

Veräusserer: Früh Immobilien AG, Neue Winterthurerstrasse 26, 8304 Wallisellen

Erwerber: Eric Fragnière, Crêt-Taconnet 8, 2000 Neuchâtel

HANDELSREGISTER

Publikationen

Schindler Pars International Ltd., in *Hergiswil (NW)*, CHE-101.862.720, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 205 vom 23.10.2018, Publ. 1004482070). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Ernst & Young AG (CHE-441.858.784), in Bern, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: PricewaterhouseCoopers AG (CHE-106.839.438), in Zürich, Revisionsstelle. Tagesregister-Nr. 1651 vom 12.11.2020

KOINA AG in Liquidation, in *Stans*, CHE-360.033.275, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 133 vom 13.07.2020, Publ. 1004935291). Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Kantonsgerichts Nidwalden vom 11.11.2020 mangels Aktiven eingestellt worden. Tagesregister-Nr. 1652 vom 12.11.2020

KPA Immobilien AG, in *Ennetbürgen*, CHE-427.440.612, Seestrasse 2, 6373 Ennetbürgen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 11.11.2020. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen im Immobiliensektor, insbesondere Erwerb, Vermietung, Verwaltung, Vermittlung und Veräusserung von Liegenschaften. Die Gesellschaft kann zudem alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 60 Namenaktien zu CHF 1'000.00 und 400 Namenaktien zu CHF 100.00 (Stimmrechtsaktien). Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 11.11.2020 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Odermatt, Kurt, von Dallenwil, in Hünenberg, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Duss-Odermatt, Pia, von Dallenwil, in Buchrain, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Steiner, Adelheid, von Dietwil, in Hünenberg, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1653 vom 12.11.2020

awp-plakatif ag, in *Hergiswil (NW)*, CHE-102.733.491, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 125 vom 02.07.2018, Publ. 4328017). Statutenänderung: 11.11.2020. Aktien neu: 13'000 Namenaktien zu CHF 50.00 [bisher: 13'000 Inhaberaktien zu CHF 50.00]. Mit Erklärung vom 11.11.2020 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Partner Treuhand AG (CHE-107.252.951), in Luzern, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wehrli, André, von Küttigen, in Hergiswil (NW), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Stansstad]. Tagesregister-Nr. 1654 vom 12.11.2020

Werner Häcki AG, in *Dallenwil*, CHE-107.983.813, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 170 vom 04.09.2018, Publ. 4448376). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Engelberg im Handelsregister des Kantons Obwalden eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 1655 vom 13.11.2020

AQUA Liotta GmbH, in *Hergiswil (NW)*, CHE-414.662.994, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 204 vom 20.10.2020, Publ. 1005003652). Weitere Adressen: [gestrichen: c/o Shaffan Albarrow, Güterstrasse 76, 4053 Basel]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Albarrow, Shaffan, syrischer Staatsangehöriger, in Basel, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1656 vom 13.11.2020

DO Projects GmbH, in *Buochs*, CHE-202.578.156, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 189 vom 29.09.2020, Publ. 1004987994). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Dador, Omar, von Zürich, in Buochs, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1657 vom 13.11.2020

Risi Dach- und Fassadenbau GmbH, in *Beckenried*, CHE-397.399.865, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 23 vom 04.02.2020, Publ. 1004821442). Statutenänderung: 12.11.2020. Sitz neu: *Dallenwil*. Domizil neu: Ufgändacher 1, 6383 Dallenwil. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Risi, Roland Andreas, von Buochs, in Dallenwil, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 50 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: in Beckenried]. Tagesregister-Nr. 1658 vom 13.11.2020

Demontagen plus AG, in *Buochs*, CHE-132.126.798, Baumgarten 5, 6374 Buochs, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 12.11.2020. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt Demontagen, Montagen aller Art und die Aufbereitung, Wiederverwendung, Entsorgung und den Handel mit Metallen und Materialien aller Art. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen, Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen, sich mit diesen zusammenschliessen oder solche aufkaufen. Sie kann ferner Grundstücke, Wertschriften, Urheberrechte, Patente und Lizenzen aller Art erwerben, halten und veräussern sowie Darlehen gewähren. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Bis zum Erhalt einer entsprechenden Adressänderung erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 12.11.2020 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Zimmermann, Josef Walter, von Buochs, in Buochs, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Zimmermann-Sager, Yvonne Sibylle, von Buochs, in Buochs, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1659 vom 13.11.2020

SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

Betreibungs- und Konkursamt

Vorläufige Konkursanzeige

Publikation nach Art. 222 SchKG.

Vorläufige Konkursanzeige Elke Helga Ursula Sengewald-Kappler

Schuldner:

Elke Helga Ursula Sengewald-Kappler

Staatsbürgerschaft: Deutschland

Geburtsdatum: 08.11.1954

Zuletzt: Ischenstrasse 5

6376 Emmetten

Aktuelles Domizil ist nicht bekannt;

Inhaberin der Einzelfirma «Budenzauber Sengewald-Kappler», Axenstrasse 10, 6452 Sisikon

Datum der Konkurseröffnung: 03.12.2020

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden, Engelbergstrasse 34, Postfach 1243, 6371 Stans

Konkurspublikation/Schuldenruf

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Konkurspublikation/Schuldenruf BK Investments AG in Liquidation

Schuldner:

BK Investments AG in Liquidation

CHE-114.528.354

Pilatusstrasse 28

6052 Hergiswil NW

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 19.11.2020

Rechtliche Hinweise:

Frist: 1 Monat(e)

Ablauf der Frist: 09.01.2021

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

GERICHTE

Kantonsgericht

Abhandengekommene Wertpapiere und andere Titel

Aufruf Inhaberschuldbrief, lastend auf Grundstück GB-Nr. 5281, Schmiedgasse 50, GB Stans, Stockwerkeigentumseinheit 165/1000 Miteigentum an Nr. 788

Nummer: 21978

Saldo/Wert: CHF 240'000.00

Datum der Ausstellung: 16.05.1984

Höchstzinsfuss 5%, Beleg 804, im 1. Rang, ohne Vorgang

Rechtliche Hinweise:

Die aufgeführten Wertpapiere und anderen Titel werden vermisst. Die unbekanntten Inhaber oder Gläubiger werden hiermit aufgefordert, die erwähnten Titel innert der angegebenen Auskündungsfrist der Kontaktstelle vorzulegen resp. sich zu melden, ansonsten diese kraftlos erklärt werden.

Publikation nach Art. 983 und 984 OR – Art. 865 ZGB

Dauer der Auskündigung: 6 Monat(e) ab dem ersten Veröffentlichungsdatum

Ablauf der Auskündigung: 04.06.2021

Kontaktstelle:

Kantonsgericht Nidwalden Rathausplatz 1 Postfach 1244 6371 Stans

Bemerkungen:

ZE 20 224

Unentgeltliche Rechtsberatung

Termin: **Donnerstag, 17. Dezember 2020, 14.00 – 18.00 Uhr**

Ort: Stansstad, lic.iur. Ursula Engelberger, Rechtsanwältin und Urkundsperson,
Achereggstrasse 11 (Anwaltsbüro Kummer Engelberger)
Telefon 041 612 25 15 (telefonische Voranmeldung notwendig)

Die Rechtsberatung ist eine unentgeltliche Dienstleistung des Anwaltsverbandes.

GEMEINDEN

Baugesuche

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 147 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1): Die Baugesuchunterlagen liegen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht in der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Öffentlich-rechtliche Einwendungen sind während dieser Frist schriftlich, mit Begründung und Anträgen sowie im Doppel beim Gemeinderat einzureichen (Art. 147 Abs. 2 PBG).

Emmetten

Bauobjekt: Aufstockung Wohnhaus, Parzelle Nr. 52, Gumprechtstrasse 10, Emmetten
Gesuchsteller: Thomas und Michael Näpflin, Gumprechtstrasse 10, Emmetten

Hergiswil

Bauobjekt: Dacherhöhung Vieh-Auslauf (ausserhalb Bauzone), Parzelle 302, Schwändeli 1
Gesuchsteller: Wendelin Blättler, Schwändeli 1, Hergiswil

Bauobjekt: Projektänderung zu Neubau MFH (Ersatzbau) und Wärmepumpenanlage mit Erdsonden (Wärmeentzug Erdreich), Parzelle 1080, Buolterlistrasse 19
Gesuchsteller: RAFEKO Holding AG, Ramiz Panxha, Vorderschlundstrasse 5, 6010 Kriens

Bauobjekt: Sitzplatzüberdachung (Verglasung) im 3. Obergeschoss und Windschutzverglasung im Dachgeschoss, Parzelle 1345, Renggstrasse 30
Gesuchsteller: Othmar Bühler und Eliane Grossen, Renggstrasse 30, Hergiswil

Stans

Bauobjekt: Abschluss bestehender Velounterstand, Buochserstrasse 1, Parzelle 794
Gesuchsteller: Kanton Nidwalden, Hochbauamt, Buochserstrasse 1, Stans

Bauobjekt: Umbau «Keyserhaus», Nägeligasse 23, Parzelle 248
Gesuchsteller: Stiftung Alters- und Pflegeheim Nidwalden, Nägeligasse 29, Stans

Wolfenschiessen

Bauobjekt: Dach- und Fassadensanierung Bergleutenhütte, Alp Trübsee, Parzelle 1 (ausserhalb Bauzone), Wolfenschiessen
Gesuchsteller: Thomas Scheuber-Durrer, Rotzbergstrasse 5, Ennetmoos

Bauobjekt: Eigenreklame und Infotafel, Fellboden 2, Parzelle 1270 (ausserhalb Bauzone), Wolfenschiessen
Gesuchsteller: Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden, Wilgasse, Oberdorf

Bauobjekt: Eigenreklame, Widderfeld 30, Parzelle 647, Wolfenschiessen
Gesuchsteller: Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden, Wilgasse, Oberdorf

Bauobjekt: Neubau Wohnhaus, Schwandacher 12, Parzelle 1374, Wolfenschiessen
Gesuchsteller: Marcel Blicha, Schweighof 14, 6010 Kriens

Emmetten

Politische Gemeinde

Abstimmungsergebnis der kommunalen Urnenabstimmung vom 29. November 2020

Mit Abstimmungsanordnung vom 28. Oktober 2020 hat der Gemeinderat Emmetten gestützt auf Art. 83 der Kantonsverfassung (NG 111) und Art. 74 des Gemeindegesetzes (NG 171.1), in Ausführung der § 13 und 14 der Vollzugsverordnung über die Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (NG 133.12) sowie gestützt auf Art. 4 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Emmetten der Urnenabstimmung unterstellt:

Antrag von Olivia Käslin auf Planung und anschliessenden Bau einer Langsamverkehrsverbindung (z.B. Trottoir) von Sagendorf nach Hattig-Hostatt

Anzahl Stimmberechtigte	1060	
Total eingelegte Stimmzettel	533	
davon ungültige Stimmzettel	11	
davon leere Stimmzettel	3	
In Betracht fallende Stimmzettel	519	
JA-Stimmen	269	51.83 %
NEIN-Stimmen	250	48.17 %
Stimmbeteiligung	50.28 %	

Dem Antrag von Olivia Käslin auf Planung und anschliessenden Bau einer Langsamverkehrsverbindung (z.B. Trottoir) von Sagendorf nach Hattig-Hostatt wurde **zugestimmt**.

Gegen diese Feststellung kann binnen 3 Tagen nach erfolgter Publikation beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans schriftlich und begründet Abstimmungsbeschwerde erhoben werden (§ 34 Urnenabstimmungsverordnung, UAV; NG 133.12)

Emmetten, 9. Dezember 2020

ABSTIMMUNGSBÜRO EMMETTEN

Zustimmung Teilrevision Nutzungsplanung / Gewässerraumzonen und Abflusswegzonen durch Gemeindeversammlung

Im Sinne von Art. 22 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; NG 611.1) vom 21. Mai 2014 erfolgt die Mitteilung der beschlossenen Änderungen an die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer durch Veröffentlichungen des Dispositivs des Gemeindeversammlungsbeschlusses im Amtsblatt unter Hinweis auf das Rechtsmittel. Das Dispositiv zur vorliegenden Teilrevision lautet wie folgt:

«Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben dem Antrag des Gemeinderates auf Zustimmung zur Teilrevision der Nutzungsplanung / Gewässerraumzonen und Abflusswegzonen zugestimmt.»

Der begründete Entscheid kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Gegen diesen Beschluss der Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Stansstad kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden (Art. 169 Abs. 2 PBG). Die Zustellung gilt am Tag der Veröffentlichung als erfolgt (Art. 22 Abs. 2 PBG). Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist anzugeben und allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Stansstad, 09. Dezember 2020

GEMEINDERAT STANSSTAD

AUSSCHREIBUNGEN

Wasserversorgung Stans

Ausschreibung von Sanitärarbeiten

gemäss dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsgesetz) vom 07. Februar 2001 und der Vollzugsverordnung zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsverordnung) des Kantons Nidwalden vom 06. Juli 2004:

Auftraggeberin:	Wasserversorgung Stans vertreten durch Christoph Scheuber Fronhofenstrasse 8 6370 Stans		
Vergabeverfahren:	Offenes Verfahren Diese Arbeitsausschreibung untersteht nicht dem GATT/WTO-Abkommen resp. dem Staatsvertrag.		
Objekt:	Ersatz Trinkwasserleitung im Rahmen des Projekt «Erneuerung Eichli, Milchbrunnen, Kohlgraben und Spichermatt», Stans.		
Gegenstand der Ausschreibung:	Sanitärarbeiten		
Art und Umfang der Leistungen (Hauptkubaturen):	FZM 200 mm:	ca. 305	m ¹
	FZM 150 mm:	ca. 415	m ¹
	FZM 125 mm:	ca. 40	m ¹
	FZM 125 mm:	ca. 60	m ¹
	PE 63 mm:	ca. 115	m ¹
	PE 50 mm:	ca. 110	m ¹
	PE 40 mm:	ca. 10	m ¹
Sprache des Vergabeverfahrens:	Deutsch		
Eignungskriterien:	die in den Submissionsunterlagen genannten Kriterien		
Geforderte Nachweise:	die in den Submissionsunterlagen genannten Kriterien		
Zuschlagskriterien:	die in den Submissionsunterlagen genannten Kriterien		

Bezugsquellen

Unterlagen:

Die Ausschreibungsunterlagen können **ab sofort bis Montag, 11. Januar 2021, 12:00 Uhr** bei der **Zweili InfraPlan AG, z.H. Reto Zweili, Dorfplatz 7a, 6370 Stans**, schriftlich bestellt werden. Das Risiko, dass die zugestellte Bestellung rechtzeitig bei der Zweili InfraPlan AG eintrifft, liegt beim Besteller (Zustellung per Post). Bestellungen per E-Mail werden nicht entgegengenommen.

Versand Unterlagen:

Bis Mittwoch, 13. Januar 2021

Eingabetermin:

Die Angebote müssen bis spätestens **Dienstag, 23. Februar 2021 um 10:00 Uhr** bei der Wasserversorgung Stans, Fronhofenstrasse 8, 6370 Stans sein. Das Risiko, dass das zugestellte Angebot rechtzeitig bei der Wasserversorgung Stans eintrifft, liegt beim Anbieter (Zustellung per Post).

Die Angebote sind in einem verschlossenen Couvert mit folgendem Vermerk einzureichen: «Submission Sanitärarbeiten LEN EMKS – nicht öffnen»

Offertöffnung:

Es findet keine öffentliche Offertöffnung statt.

Den Anbietern wird bis Ende März 2021 ein Offertöffnungsprotokoll zugestellt.

Ausführungstermine:

Start Baumeisterarbeiten: geplant ab anfangs Oktober 2021
Sanitärarbeiten: ab ca. Mitte Oktober 2021 ca. Mitte 2023
(Abhängig von Bauablauf und Genehmigungen)

Die Arbeitsvergaben erfolgen erst nach der Kreditgenehmigung anlässlich der Urnenabstimmung vom 13.06.2021.

Bei einer Kreditlehnung durch das Stanser Stimmvolk und dadurch resultierende Nicht-Arbeitsvergabe kann der Unternehmer keine Kosten geltend machen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der 1. Publikation im Amtsblatt des Kantons Nidwalden beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, Rathausplatz 1, 6371 Stans, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

Stans, 09. Dezember 2020

WASSERVERSORGUNG STANS

1. Auftraggeber

1.1 *Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers*

Bedarfsstelle/Vergabestelle: Gemeinde Stans, Wasserversorgung Stans, Werke, Private
Beschaffungsstelle/Organisator: Gemeinde Stans, zu Hdn. von Bauamt, Stansstaderstrasse 18, Postfach, 6371 Stans, Schweiz, Telefon: 041 619 01 20, E-Mail: bauamt@stans.nw.ch, URL www.stans.ch

1.2 *Angebote sind an folgende Adresse zu schicken*

Adresse gemäss Kapitel 1.1

1.4 *Frist für die Einreichung des Angebotes*

Datum: 24.02.2021 Uhrzeit: 12:00, Spezifische Fristen und Formvorschriften: Die Angebote müssen bis spätestens Mittwoch, 24.02.2021 um 12:00 Uhr im Besitz der Auftraggeberin (Gemeinde Stans, Bauamt, Stansstaderstrasse 18, Postfach, 6371 Stans) sein. Das Risiko, dass das zugestellte Angebot rechtzeitig beim Bauamt Stans eintrifft, liegt beim Anbieter (Zustellung per Post).

Die Angebote sind in einem verschlossenen Couvert mit folgendem Vermerk einzureichen: «Eichli; Umfunktionierung Mischwasserkanal in Schmutzwasserleitung - nicht öffnen».

1.5 *Datum der Offertöffnung:*

24.02.2021, Uhrzeit: 13:45, Ort: Bauamt der Gemeinde Stans, Bemerkungen: Die Offertöffnung ist nicht öffentlich. Den Anbietern wird bis Ende März 2021 ein Offertöffnungsprotokoll zugestellt.

1.6 *Art des Auftraggebers*

Andere Träger kommunaler Aufgaben

1.7 *Verfahrensart*

Offenes Verfahren

1.8 *Auftragsart*

Bauftrag

1.9 *Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag*

Nein

2. Beschaffungsobjekt

2.1 *Art des Bauauftrages*

Ausführung

2.2 *Projekttitel der Beschaffung*

Erneuerung «Eichli, Milchbrunnen, Kohlgraben & Spichermatt», Stans Umwandlung Mischwasserkanal in Schmutzwasserleitung durch Einbau dickwandiger Schlauchliner DN 300 mm in best. Leitung DN 1000 mm bis 1350 mm

2.3 *Aktenzeichen / Projektnummer*

18071

2.4 *Aufteilung in Lose?*

Nein

2.5 *Gemeinschaftsvokabular*

CPV: 45000000 - Bauarbeiten,

71321100 - Dienstleistungen im Bereich Bauwirtschaft

Normpositionen-Katalog (NPK): 102 - Besondere Bestimmungen,

111 - Regiearbeiten,

112 - Prüfungen,

113 - Baustelleneinrichtung,

135 - Instandhaltung und Sanierung von Abwassersystemen

2.6 *Detaillierter Projektbeschreibung*

Art und Umfang der Leistungen (Hauptkubaturen, Änderungen vorbehalten):

- Partliner bis DN 300 mm : ca. 8 Stück

- Einbau dickwandiger Schlauchliner DN 300 mm in Hauptsammelkanal DN 1000 mm / 1250 mm und 1350 mm: ca. 410 m

- Einbinden Seitenanschlüsse: ca. 8 Stück

- Einbau hochflexibler Schlauchliner DN bis 250 mm in Seitenanschlüsse: ca. 45 m

- Anzahl Schachtsanierungen: 10 Stück

2.7 *Ort der Ausführung*

Erneuerung «Eichli, Milchbrunnen, Kohlgraben & Spichermatt», Stans:

- Einführung Trennsystem der Entwässerung

- Erneuerung Strassenbeleuchtung

- Leitungsersatz Trinkwasserleitung

- Werkleitungen Dritter

- Erneuerung Strassenoberbau

- Renovation bestehendes Entwässerungssystem

- Umwandlung Mischwasserkanal in Schmutzwasserleitung (Gegenstand Ausschreibung)

2.8 *Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems*

30 Monate nach Vertragsunterzeichnung

Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

2.9 *Optionen*

Nein

2.10 *Zuschlagskriterien*

Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

2.11 *Werden Varianten zugelassen?*

Nein

2.12 *Werden Teilangebote zugelassen?*

Nein

2.13 *Ausführungstermin*

Bemerkungen: Start Baumeisterarbeiten: geplant ab anfangs Oktober 2021

Genauer Ausführungstermin abhängig von Bauablauf Baumeister- und Belagsarbeiten.

Ca. Herbst 2022

3. Bedingungen

3.1 *Generelle Teilnahmebedingungen*

Gemäss Ausschreibungsunterlagen

Die Arbeitsvergaben erfolgen erst nach der Kreditgenehmigung anlässlich der Urnenabstimmung vom 13.06.2021.

Bei einer Kreditablehnung durch das Stanser Stimmvolk und dadurch resultierende Nicht-Arbeitsvergabe kann der Unternehmer keine Kosten geltend machen.

3.3 *Zahlungsbedingungen*

Gemäss Ausschreibungsunterlagen

3.4 *Einzubeziehende Kosten*

Gemäss Ausschreibungsunterlagen

3.5 *Bietergemeinschaft*

Gemäss Ausschreibungsunterlagen

3.6 *Subunternehmer*

Alle Subunternehmer müssen die Eignungskriterien gemäss Ausschreibungsunterlagen sinngemäss erfüllen sowie auf Verlangen innert 10 Tagen die Erklärung/Bestätigung der Ausschreibungsunterlagen erbringen.

3.7 *Eignungskriterien*

Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

3.8 *Geforderte Nachweise*

Aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise

3.9 *Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen*

Anmeldung zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen erwünscht bis: 11.01.2021

Kosten: Keine

Zahlungsbedingungen: Es werden keine Kosten für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen in Rechnung gestellt. Produktelieferanten und potenziellen Subunternehmern werden keine Unternehmerlisten abgegeben.

3.10 *Sprachen für Angebote*

Deutsch

3.12 *Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen*

zu beziehen von folgender Adresse:

Zweili InfraPlan AG, zu Hdn. von Reto Zweili, Dorfplatz 7a, 6370 Stans, Schweiz, Telefon: 041 611 07 60, E-Mail: reto@zweili-infra.ch, URL www.zweili-infra.ch

Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch

Weitere Informationen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort bis Montag, 11.01.2021, 12:00 Uhr bei der Zweili InfraPlan AG, schriftlich bestellt werden.

Die Bestellungen müssen bis spätestens Montag, 11.01.2021 um 12:00 Uhr im Besitz der Zweili InfraPlan AG, z.H. Reto Zweili, Dorfplatz 7a, 6370 Stans sein. Das Risiko, dass die zugestellte Bestellung rechtzeitig bei der Zweili InfraPlan AG eintrifft, liegt beim Besteller (Zustellung per Post). Bestellungen per E-Mail werden nicht entgegen genommen. Der Versand der Ausschreibungsunterlagen erfolgt ab Montag, 11.01.2021 bis spätestens Mittwoch, 13.01.2021.

4. Andere Informationen

4.3 Verhandlungen

Keine

4.4 Verfahrensgrundsätze

offenes Verfahren

Diese Arbeitsausschreibung untersteht nicht dem GATT/WTO-Abkommen resp. dem Staatsvertrag.

4.5 Sonstige Angaben

Die Arbeitsvergaben der Objektgliederungen «Privat», «Werke», werden durch diese direkt vergeben. Bei einer Nicht-Arbeitsvergabe durch diese kann der Unternehmer gegenüber der Gemeinde Stans / Wasserversorgung Stans keine Mehrkosten geltend machen.

4.6 Offizielles Publikationsorgan

Amtsblatt Nidwalden

4.7 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, Marktgasse 4, Postfach, 6371 Stans, erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

1. Auftraggeber

1.1 *Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers*

Bedarfsstelle/Vergabestelle: Gemeinde Stans

Beschaffungsstelle/Organisator: Gemeinde Stans, zu Hdn. von Bauamt, Stansstaderstrasse 18, Postfach, 6371 Stans, Schweiz, Telefon: 041 619 01 20, E-Mail: bauamt@stans.nw.ch, URL www.stans.ch

1.2 *Angebote sind an folgende Adresse zu schicken*

Adresse gemäss Kapitel 1.1

1.4 *Frist für die Einreichung des Angebotes*

Datum: 24.02.2021 Uhrzeit: 12:00, Spezifische Fristen und Formvorschriften: Die Angebote müssen bis spätestens Mittwoch, 24.02.2021 um 12:00 Uhr im Besitz der Auftraggeberin (Gemeinde Stans, Bauamt, Stansstaderstrasse 18, Postfach, 6371 Stans) sein. Das Risiko, dass das zugestellte Angebot rechtzeitig beim Bauamt Stans eintrifft, liegt beim Anbieter (Zustellung per Post).

Die Angebote sind in einem verschlossenen Couvert mit folgendem Vermerk einzureichen: «Eichli; Baumeister- und Belagsarbeiten - nicht öffnen».

1.5 *Datum der Offertöffnung:*

24.02.2021, Uhrzeit: 13:45, Ort: Bauamt der Gemeinde Stans, Bemerkungen: Die Offertöffnung ist nicht öffentlich. Den Anbietern wird bis Ende März 2021 ein Offertöffnungsprotokoll zugestellt.

1.6 *Art des Auftraggebers*

Andere Träger kommunaler Aufgaben

1.7 *Verfahrensart*

Offenes Verfahren

1.8 *Auftragsart*

Bauftrag

1.9 *Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag*

Nein

2. Beschaffungsobjekt

2.1 *Art des Bauauftrages*

Ausführung

2.2 *Projekttitel der Beschaffung*

Erneuerung «Eichli, Milchbrunnen, Kohlgraben & Spichermatt», Stans Baumeister- und Belagsarbeiten

2.3 *Aktenzeichen / Projektnummer*

18071

2.4 *Aufteilung in Lose?*

Nein

2.5 *Gemeinschaftsvokabular*

CPV: 45000000 - Bauarbeiten

Normpositionen-Katalog (NPK): 102 - Besondere Bestimmungen,
111 - Regiearbeiten,
112 - Prüfungen,
113 - Baustelleneinrichtung,
116 - Holzen und Roden,
117 - Abbrüche und Demontagen,
131 - Instandsetzung und Schutz von Betonbauten,
132 - Bohren und Trennen von Beton und Mauerwerk,
133 - Instandsetzung und Schutz von Mauerwerk aus Natursteinen,
135 - Instandhaltung und Sanierung von Abwassersystemen,
151 - Bauarbeiten für Werkleitungen,
161 - Wasserhaltung,
172 - Abdichtungen für Bauwerke unter Terrain und für Brücken,
181 - Garten- und Landschaftsbau,
183 - Zäune und Arealeingänge,
211 - Baugruben und Erdbau,
213 - Wasserbau,
221 - Foundationsschichten für Verkehrsanlagen,
222 - Abschlüsse, Pflasterungen, Plattendecken und Treppen,
223 - Belagsarbeiten,
237 - Kanalisationen und Entwässerungen,
241 - Ortbetonbau,
290 - Eigene Kapitel der Anwender

2.6 *Detaillierter Projektbescrieb*

Art und Umfang der Leistungen (Hauptkubaturen, Änderungen vorbehalten):

- Aufbruch Belag: ca. 12'700 m²
- Abbruch Randabschlüsse: ca. 3'500 m
- Abbruch Schächte: ca. 90 Stück
- Kernbohrungen: ca. 40 Stück
- Graben- und Grubenaushub: ca. 10'870 m³
- Kabelschutzrohre: ca. 2'700 m
- Schlaufschächte Werkleitungen: ca. 50 Stück
- Kandelaberfundamente: ca. 30 Stück
- Entwässerungsrohre: ca. 1'380 m
- Kontrollschächte: ca. 50 Stück

-
- Ortsbetonschächte/Retentionsbauwerke: ca. 2 Stück
 - Einlaufschächte: ca. 70 Stück
 - Schlammsammler: ca. 5 Stück
 - Sedimentationsanlage: 1 Stück
 - Betonkies: ca. 1'700 m³
 - Leitungssand: ca. 1'300 m³
 - Hüllbeton: ca. 520 m³
 - Drossel-/Havarieschieber: ca. 10 Stück
 - Trasseeaushub: ca. 5'000 m³
 - Kofferung: ca. 5'900 m³
 - Geotextile: ca. 14'000 m²
 - Randabschlüsse: ca. 3'500 m
 - Natursteinpflästerungen: ca. 180 m²
 - Sickerverbundsteine / Rasengittersteine: ca. 1'000 m²
 - Belagsarbeiten: ca. 4'900 to
 - Betonplatte zweischichtig: ca. 240 m²

2.7 Ort der Ausführung

Erneuerung «Eichli, Milchbrunnen, Kohlgraben & Spichermatt», Stans:

- Baumeister- und Belagsarbeiten
(Gegenstand Ausschreibung)
- Einführung Trennsystem der Entwässerung
- Erneuerung Strassenbeleuchtung
- Leitungsersatz Trinkwasserleitung
- Werkleitungen Dritter
- Erneuerung Strassenoberbau
- Private Massnahmen
- Renovation bestehendes Entwässerungssystem
- Umwandlung Mischwasserkanal in Schmutzwasserleitung

2.8 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

30 Monate nach Vertragsunterzeichnung

Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

2.9 Optionen

Nein

2.10 Zuschlagskriterien

Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

2.11 Werden Varianten zugelassen?

Nein

2.12 Werden Teilangebote zugelassen?

Nein

2.13 Ausführungstermin

Bemerkungen: Start Baumeisterarbeiten: geplant ab anfangs Oktober 2021

Detailltermine siehe Rahmenterminprogramm Submissionsunterlagen

3. Bedingungen

3.1 *Generelle Teilnahmebedingungen*

Gemäss Ausschreibungsunterlagen

Die Arbeitsvergaben erfolgen erst nach der Kreditgenehmigung anlässlich der Urnenabstimmung vom 13.06.2021.

Bei einer Kreditlehnung durch das Stanser Stimmvolk und dadurch resultierende Nicht-Arbeitsvergabe kann der Unternehmer keine Kosten geltend machen.

3.3 *Zahlungsbedingungen*

Gemäss Ausschreibungsunterlagen

3.4 *Einzubeziehende Kosten*

Gemäss Ausschreibungsunterlagen

3.5 *Bietergemeinschaft*

Gemäss Ausschreibungsunterlagen

3.6 *Subunternehmer*

Alle Subunternehmer müssen die Eignungskriterien gemäss Ausschreibungsunterlagen sinngemäss erfüllen sowie auf Verlangen innert 10 Tagen die Erklärung/Bestätigung der Ausschreibungsunterlagen erbringen.

3.7 *Eignungskriterien*

Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

3.8 *Geforderte Nachweise*

Aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise

3.9 *Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen*

Anmeldung zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen erwünscht bis: 11.01.2021

Kosten: Keine

Zahlungsbedingungen: Es werden keine Kosten für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen in Rechnung gestellt. Produktlieferanten und potenziellen Subunternehmern werden keine Unternehmerlisten abgegeben.

3.10 *Sprachen für Angebote*

Deutsch

3.12 *Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen*

zu beziehen von folgender Adresse:

Zweili InfraPlan AG, zu Hdn. von Reto Zweili, Dorfplatz 7a, 6370 Stans, Schweiz, Telefon: 041 611 07 60, E-Mail: reto@zweili-infra.ch, URL www.zweili-infra.ch

Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch

Weitere Informationen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort bis Montag, 11.01.2021, 12:00 Uhr bei der Zweili InfraPlan AG, schriftlich bestellt werden.

Die Bestellungen müssen bis spätestens Montag, 11.01.2021 um 12:00 Uhr im Besitz der Zweili InfraPlan AG, z.H. Reto Zweili, Dorfplatz 7a, 6370 Stans sein. Das Risiko, dass die zugestellte Bestellung rechtzeitig bei der Zweili InfraPlan AG eintrifft, liegt beim Besteller (Zustellung per Post). Bestellungen per E-Mail werden nicht entgegen genommen.

Der Versand der Ausschreibungsunterlagen erfolgt ab Montag, 11.01.2021 bis spätestens Mittwoch, 13.01.2021.

4. Andere Informationen

4.3 Verhandlungen

Keine

4.4 Verfahrensgrundsätze

offenes Verfahren

Diese Arbeitsausschreibung untersteht nicht dem GATT/WTO-Abkommen resp. dem Staatsvertrag.

4.5 Sonstige Angaben

Die Arbeitsvergaben der Objektgliederungen «Privat», «Werke», werden durch diese direkt vergeben. Bei einer Nicht-Arbeitsvergabe durch diese kann der Unternehmer gegenüber der Gemeinde Stans / Wasserversorgung Stans keine Mehrkosten geltend machen.

4.6 Offizielles Publikationsorgan

Amtsblatt Nidwalden

4.7 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, Marktgasse 4, Postfach, 6371 Stans, erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

1. Auftraggeber

1.1 *Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers*

Bedarfsstelle/Vergabestelle: Gemeinde Stans, Private

Beschaffungsstelle/Organisator: Gemeinde Stans, zu Hdn. von Bauamt, Stansstaderstrasse 18, Postfach, 6371 Stans, Schweiz, Telefon: 041 619 01 20, E-Mail: bauamt@stans.nw.ch, URL www.stans.ch

1.2 *Angebote sind an folgende Adresse zu schicken*

Adresse gemäss Kapitel 1.1

1.4 *Frist für die Einreichung des Angebotes*

Datum: 24.02.2021 Uhrzeit: 12:00, Spezifische Fristen und Formvorschriften: Die Angebote müssen bis spätestens Mittwoch, 24.02.2021 um 12:00 Uhr im Besitz der Auftraggeberin (Gemeinde Stans, Bauamt, Stansstaderstrasse 18, Postfach, 6371 Stans) sein. Das Risiko, dass das zugestellte Angebot rechtzeitig beim Bauamt Stans eintrifft, liegt beim Anbieter (Zustellung per Post).

Die Angebote sind in einem verschlossenen Couvert mit folgendem Vermerk einzureichen: «Eichli; Renovation best. Entwässerungssystem - nicht öffnen».

1.5 *Datum der Offertöffnung:*

24.02.2021, Uhrzeit: 13:45, Ort: Bauamt der Gemeinde Stans, Bemerkungen: Die Offertöffnung ist nicht öffentlich. Den Anbietern wird bis Ende März 2021 ein Offertöffnungsprotokoll zugestellt.

1.6 *Art des Auftraggebers*

Andere Träger kommunaler Aufgaben

1.7 *Verfahrensart*

Offenes Verfahren

1.8 *Auftragsart*

Bauftrag

1.9 *Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag*

Nein

2. Beschaffungsobjekt

2.1 *Art des Bauauftrages*

Ausführung

2.2 *Projekttitel der Beschaffung*

Erneuerung «Eichli, Milchbrunnen, Kohlgraben & Spichermatt», Stans Renovation best. Entwässerungssystem

2.3 *Aktenzeichen / Projektnummer*

18071

2.4 *Aufteilung in Lose?*

Nein

2.5 *Gemeinschaftsvokabular*

CPV: 45000000 - Bauarbeiten,

71321100 - Dienstleistungen im Bereich Bauwirtschaft

Normpositionen-Katalog (NPK): 102 - Besondere Bestimmungen,

111 - Regiearbeiten,

113 - Baustelleneinrichtung,

135 - Instandhaltung und Sanierung von Abwassersystemen,

190 - Eigene Kapitel der Anwender,

237 - Kanalisationen und Entwässerungen

2.6 *Detaillierter Projektbeschreibung*

Art und Umfang der Leistungen (Hauptkubaturen, Änderungen vorbehalten):

- Reinigungsarbeiten: ca. 205 h
- Kanalfernsehaufnahmen: 150 h
- Entleeren ES/SS: ca. 40 Stück
- Roboterarbeiten: ca. 230 h
- Schachtinjektionen: ca. 265 Stück
- Partliner bis DN 500 mm : ca. 40 Stück
- Schlauchliner Hauptkanäle bis DN 500 : ca. 1'250 m
- Schlauchliner Hauptkanäle DN 1100 : ca. 51 m
- Schlauchliner Grund- und Anschlussleitungen : ca. 260 m
- Einbauten im Open-End-Verfahren: ca. 25 Stück
- Anzahl Schachtsanierungen: 115 Stück
- Montage Schachtleitern: ca. 25 Stück
- Montage Tauchbogen: ca. 25 Stück
- Ersatz Schachtabdeckungen: ca. 15 Stück

2.7 *Ort der Ausführung*

Erneuerung «Eichli, Milchbrunnen, Kohlgraben & Spichermatt», Stans:

- Baumeister- und Belagsarbeiten
- Einführung Trennsystem der Entwässerung
- Erneuerung Strassenbeleuchtung
- Leitungsersatz Trinkwasserleitung
- Werkleitungen Dritter
- Erneuerung Strassenoberbau
- Private Massnahmen
- Renovation bestehendes Entwässerungssystem (Gegenstand Ausschreibung)
- Umwandlung Mischwasserkanal in Schmutzwasserleitung

2.8 *Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems*

30 Monate nach Vertragsunterzeichnung

Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

2.9 Optionen

Nein

2.10 Zuschlagskriterien

Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

2.11 Werden Varianten zugelassen?

Nein

2.12 Werden Teilangebote zugelassen?

Nein

2.13 Ausführungstermin

Bemerkungen: Start Baumeisterarbeiten: geplant ab anfangs Oktober 2021

Genauer Ausführungstermin abhängig von Bauablauf Baumeister- und Belagsarbeiten.

Ca. ab Frühling 2022

3. Bedingungen

3.1 Generelle Teilnahmebedingungen

Gemäss Ausschreibungsunterlagen

Die Arbeitsvergaben erfolgen erst nach der Kreditgenehmigung anlässlich der Urnenabstimmung vom 13.06.2021.

Bei einer Kreditlehnung durch das Stanser Stimmvolk und dadurch resultierende Nicht-Arbeitsvergabe kann der Unternehmer keine Kosten geltend machen.

3.3 Zahlungsbedingungen

Gemäss Ausschreibungsunterlagen

3.4 Einzubeziehende Kosten

Gemäss Ausschreibungsunterlagen

3.5 Bietergemeinschaft

Gemäss Ausschreibungsunterlagen

3.6 Subunternehmer

Alle Subunternehmer müssen die Eignungskriterien gemäss Ausschreibungsunterlagen sinngemäss erfüllen sowie auf Verlangen innert 10 Tagen die Erklärung/Bestätigung der Ausschreibungsunterlagen erbringen.

3.7 Eignungskriterien

Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

3.8 Geforderte Nachweise

Aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise

3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen

Anmeldung zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen erwünscht bis: 11.01.2021

Kosten: Keine

Zahlungsbedingungen: Es werden keine Kosten für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen in Rechnung gestellt. Produktelieferanten und potenziellen Subunternehmern werden keine Unternehmerlisten abgegeben.

3.10 Sprachen für Angebote

Deutsch

3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen

zu beziehen von folgender Adresse:

Zweili InfraPlan AG, zu Hdn. von Reto Zweili, Dorfplatz 7a, 6370 Stans, Schweiz, Telefon: 041 611 07 60, E-Mail: reto@zweili-infra.ch, URL www.zweili-infra.ch

Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch

Weitere Informationen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort bis Montag, 11.01.2021, 12:00 Uhr bei der Zweili InfraPlan AG, schriftlich bestellt werden.

Die Bestellungen müssen bis spätestens Montag, 11.01.2021 um 12:00 Uhr im Besitz der Zweili InfraPlan AG, z.H. Reto Zweili, Dorfplatz 7a, 6370 Stans sein. Das Risiko, dass die zugestellte Bestellung rechtzeitig bei der Zweili InfraPlan AG eintrifft, liegt beim Besteller (Zustellung per Post). Bestellungen per E-Mail werden nicht entgegen genommen.

Der Versand der Ausschreibungsunterlagen erfolgt ab Montag, 11.01.2021 bis spätestens Mittwoch, 13.01.2021.

4. Andere Informationen

4.3 Verhandlungen

Keine

4.4 Verfahrensgrundsätze

offenes Verfahren

Diese Arbeitsausschreibung untersteht nicht dem GATT/WTO-Abkommen resp. dem Staatsvertrag.

4.5 Sonstige Angaben

Die Arbeitsvergaben der Objektgliederungen «Privat», «Werke», werden durch diese direkt vergeben. Bei einer Nicht-Arbeitsvergabe durch diese kann der Unternehmer gegenüber der Gemeinde Stans / Wasserversorgung Stans keine Mehrkosten geltend machen.

4.6 Offizielles Publikationsorgan

Amtsblatt Nidwalden

4.7 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, Marktgasse 4, Postfach, 6371 Stans, erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

1. Auftraggeber

1.1 *Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers*

Bedarfsstelle/Vergabestelle: Politische Gemeinde Stansstad

Beschaffungsstelle/Organisator: Gemeinderat, zu Hdn. von Roger Deflorin, Achereggstrasse 1, Postfach, 6362 Stansstad, Schweiz, Telefon: 041 618 24 07, Fax: 041 618 24 25, E-Mail: bauamt@stansstad.ch, URL www.stansstad.ch

1.2 *Angebote sind an folgende Adresse zu schicken*

Politische Gemeinde Stansstad, zu Hdn. von Roger Deflorin, Achereggstrasse 1, Postfach, 6362 Stansstad, Schweiz, Telefon: 041 618 24 07, Fax: 041 618 24 25, E-Mail: bauamt@stansstad.ch

1.3 *Gewünschter Termin für schriftliche Fragen*

15.12.2020

Bemerkungen: Eingabe bei:

Brunner Elektroplan AG, Luzern
f.buehlmann@el-ing.ch

1.4 *Frist für die Einreichung des Angebotes*

Datum: 21.12.2020 Uhrzeit: 12:00, Spezifische Fristen und Formvorschriften: Das Angebot muss verschlossen im Couvert am Tag des Eingabetermins bis spätestens 12.00 Uhr abgegeben werden oder eingetroffen sein.

1.5 *Datum der Offertöffnung:*

22.12.2020, Uhrzeit: 12:00, Bemerkungen: Nicht öffentlich. Das Protokoll wird den Anbietern zugestellt.

1.6 *Art des Auftraggebers*

Gemeinde/Stadt

1.7 *Verfahrensart*

Offenes Verfahren

1.8 *Auftragsart*

Bauftrag

1.9 *Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag*

Nein

2. Beschaffungsobjekt

2.1 *Art des Bauauftrages*

Ausführung

2.2 *Projekttitel der Beschaffung*

Die politische Gemeinde Stansstad plant neben dem best. Sadec-Gebäude auf der Parzelle 1220 Grundbuch Stansstad den Neubau des Gewerbegebäudes mit Werkhof und Feuerwehr.

2.3 *Aktenzeichen / Projektnummer*

317-18

2.4 *Aufteilung in Lose?*

Nein

2.5 *Gemeinschaftsvokabular*

CPV: 45000000 - Bauarbeiten

Baukostenplannummer (BKP): 23 - Elektroanlagen

2.6 *Detaillierter Projektbeschreibung*

- Lieferung Schaltgerätekombinationen
- Starkstrominstallationen
- Schwachstrominstallationen
- Leuchtenlieferungen

2.7 *Ort der Ausführung*

Parz. 1220, 6362 Stansstad

2.8 *Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems*

Beginn: 01.04.2021, Ende: 31.05.2022

Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

2.9 *Optionen*

Nein

2.10 *Zuschlagskriterien*

Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

2.11 *Werden Varianten zugelassen?*

Nein

2.12 *Werden Teilangebote zugelassen?*

Nein

2.13 *Ausführungstermin*

Beginn 19.04.2021 und Ende 31.03.2022

Bemerkungen: Vorbehalt Witterung

3. Bedingungen

3.1 *Generelle Teilnahmebedingungen*

Gemäss Ausschreibung

3.2 *Kautionen / Sicherheiten*

Gemäss Ausschreibung

3.3 *Zahlungsbedingungen*

Gemäss Ausschreibung

3.4 *Einzubeziehende Kosten*

Gemäss Ausschreibung

3.5 *Bietergemeinschaft*

nicht zugelassen

3.6 *Subunternehmer*

Alle Subanbieter müssen die vorgegebenen Eignungskriterien ebenfalls erfüllen. Die Bauherrschaft kann bei den zuständigen Personen der jeweiligen Referenzobjekte Angaben über den Anbieter und deren Schlüsselpersonen einholen.

3.7 *Eignungskriterien*

Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

3.8 *Geforderte Nachweise*

Aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise

3.9 *Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen*

Kosten: Keine

3.10 *Sprachen für Angebote*

Deutsch

3.11 *Gültigkeit des Angebotes*

bis: 30.04.2021

3.12 *Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen*

unter www.simap.ch

Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch

4. Andere Informationen

4.3 *Verhandlungen*

Keine

4.6 *Offizielles Publikationsorgan*

Amtsblatt Nidwalden

4.7 *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, Marktgasse 4, Postfach 1244, 6371 Stans, erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

1. Auftraggeber

1.1 *Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers*

Bedarfsstelle/Vergabestelle: Bauamt Stansstad

Beschaffungsstelle/Organisator: Bauamt Stansstad, zu Hdn. von Roger Deflorin, Achereggstrasse 1, 6362 Stansstad, Schweiz, Telefon: 0416182423, E-Mail: bauamt@stansstad.ch

1.2 *Angebote sind an folgende Adresse zu schicken*

Adresse gemäss Kapitel 1.1

1.3 *Gewünschter Termin für schriftliche Fragen*

15.12.2020

Bemerkungen: W&P Engineering

6362 Stansstad

rp.berwert@wpe.ch

1.4 *Frist für die Einreichung des Angebotes*

Datum: 21.12.2020 Uhrzeit: 12:00, Spezifische Fristen und Formvorschriften: Das Angebot muss verschlossen im Couvert am Tag des Eingabetermins bis spätestens 12.00 Uhr abgegeben werden oder eingetroffen sein.

1.5 *Datum der Offertöffnung:*

22.12.2020, Uhrzeit: 12:00, Bemerkungen: Nicht öffentlich. Das Protokoll wird den Anbietern zugestellt.

1.6 *Art des Auftraggebers*

Gemeinde/Stadt

1.7 *Verfahrensart*

Offenes Verfahren

1.8 *Auftragsart*

Bauftrag

1.9 *Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag*

Nein

2. Beschaffungsobjekt

2.1 *Art des Bauauftrages*

Ausführung

2.2 *Projekttitel der Beschaffung*

Die politische Gemeinde Stansstad plant neben dem best. Sadec-Gebäude auf der Parzelle 1220 Grundbuch Stansstad den Neubau des Gewerbegebäudes mit Werkhof und Feuerwehr.

2.3 *Aktenzeichen / Projektnummer*

317-18

2.4 *Aufteilung in Lose?*

Nein

2.5 *Gemeinschaftsvokabular*

CPV: 45000000 - Bauarbeiten

Baukostenplannummer (BKP): 25 - Sanitäranlagen

Normpositionen-Katalog (NPK): 420 - Sanitärinstallationen

2.6 *Detaillierter Projektbeschreibung*

erstellen der kompletten Sanitärinstallationen für die beiden Teile Feuerwehr und Werkhof.

2.7 *Ort der Ausführung*

Parz. 1220, 6362 Stansstad

2.8 *Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems*

Beginn: 01.04.2021, Ende: 31.05.2022

Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

2.9 *Optionen*

Nein

2.10 *Zuschlagskriterien*

Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

2.11 *Werden Varianten zugelassen?*

Nein

2.12 *Werden Teilangebote zugelassen?*

Nein

2.13 *Ausführungstermin*

Beginn 01.04.2021 und Ende 31.05.2022

Bemerkungen: Vorbehalt Witterung

3. **Bedingungen**

3.1 *Generelle Teilnahmebedingungen*

Gemäss Ausschreibung

3.2 *Kauttionen / Sicherheiten*

Gemäss Ausschreibung

3.3 *Zahlungsbedingungen*

Gemäss Ausschreibung

3.4 *Einzubeziehende Kosten*

Gemäss Ausschreibung

3.5 *Bietergemeinschaft*

nicht zugelassen

3.6 *Subunternehmer*

Alle Subanbieter müssen die vorgegebenen Eignungskriterien ebenfalls erfüllen. Die Bauherrschaft kann bei den zuständigen Personen der jeweiligen Referenzobjekte Angaben über den Anbieter und deren Schlüsselpersonen einholen.

3.7 *Eignungskriterien*

Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

3.8 *Geforderte Nachweise*

Aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise

3.9 *Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen*

Kosten: Keine

Zahlungsbedingungen: ohne Angaben

3.10 *Sprachen für Angebote*

Deutsch

3.11 *Gültigkeit des Angebotes*

bis: 30.04.2021

3.12 *Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen*

unter www.simap.ch

Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch

4. **Andere Informationen**

4.1 *Voraussetzungen für nicht dem WTO-Abkommen angehörende Länder*

ohne Angaben

4.2 *Geschäftsbedingungen*

ohne Angaben

4.3 *Verhandlungen*

Keine

4.4 *Verfahrensgrundsätze*

ohne Angaben

4.5 *Sonstige Angaben*

ohne Angaben

4.6 *Offizielles Publikationsorgan*

Amtsblatt Nidwalden

4.7 *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, Marktgasse 4, Postfach 1244, 6371 Stans, erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

1. Auftraggeber

1.1 *Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers*

Bedarfsstelle/Vergabestelle: Baudirektion Nidwalden

Beschaffungsstelle/Organisator: Amt für Mobilität Nidwalden, Buochserstrasse 1, Postfach 1241, 6371 Stans, Schweiz, Telefon: 041 618 72 02, Fax: 041 618 72 25, E-Mail: baudirektion@nw.ch, URL www.nw.ch

1.2 *Angebote sind an folgende Adresse zu schicken*

Adresse gemäss Kapitel 1.1

1.3 *Gewünschter Termin für schriftliche Fragen*

08.01.2021

1.4 *Frist für die Einreichung des Angebotes*

Datum: 19.02.2021 Uhrzeit: 16:00, Spezifische Fristen und Formvorschriften: Formvorschriften:

Die Angebote müssen in Papierform (einfache Ausführung) und digital auf einem Datenträger in einem verschlossenen Couvert mit der Aufschrift «Instandsetzung Wiesenbergstrasse Abschnitt 2 + 3», am Tag des Eingabetermins bis 16:00 Uhr im Sekretariat der Baudirektion NW, Buochserstrasse 1, 6371 Stans, abgegeben oder eingetroffen sein. Auf Angebote, die per E-Mail oder Fax zugestellt werden, wird nicht eingetreten. Das Risiko der rechtzeitigen Zustellung der Offerte liegt beim Bewerber.

1.5 *Datum der Offertöffnung:*

19.02.2021, Uhrzeit: 16:15, Ort: Buochserstrasse 1, Stans, Bemerkungen: Die Angebotsöffnung ist nicht öffentlich. Den Anbietern wird die unbereinigte Angebotssumme der eingegangenen Angebote mitgeteilt.

1.6 *Art des Auftraggebers*

Kanton

1.7 *Verfahrensart*

Offenes Verfahren

1.8 *Auftragsart*

Bauftrag

1.9 *Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag*

Nein

2. Beschaffungsobjekt

2.1 *Art des Bauauftrages*

Ausführung

2.2 *Projekttitle der Beschaffung*

Instandsetzung Wiesenbergstrasse Abschnitt 2 + 3

2.3 *Aktenzeichen / Projektnummer*

Kantonsstrasse KV7; Wiesenbergstrasse

2.4 *Aufteilung in Lose?*

Nein

-
- 2.5 *Gemeinschaftsvokabular*
CPV: 45000000 - Bauarbeiten
- 2.6 *Detaillierter Projektbeschreibung*
Gesamtinstandsetzung Wiesenbergstrasse inkl. tal- und bergseitige Stützmauern.
- 2.7 *Ort der Ausführung*
Wiesenbergstrasse, Fulplattencher bis Wiesenberg
- 2.8 *Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems*
Beginn: 03.05.2021, Ende: 31.10.2025
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- 2.9 *Optionen*
Ja
Beschreibung der Optionen: Ja. Beschreibung der Optionen: Gemäss Unterlagen
- 2.10 *Zuschlagskriterien*
Preis Gewichtung 60%
Technischer Bericht Gewichtung 25%
Schlüsselpersonen Gewichtung 15%
Erläuterungen: Subkriterien, Bewertung und Benotung aufgrund der in den Unterlagen genannten Bedingungen.
- 2.11 *Werden Varianten zugelassen?*
Nein
- 2.12 *Werden Teilangebote zugelassen?*
Nein
- 2.13 *Ausführungstermin*
Beginn 03.05.2021 und Ende 31.10.2025

3. Bedingungen

- 3.1 *Generelle Teilnahmebedingungen*
Keine.
- 3.2 *Kautionen / Sicherheiten*
Gemäss Ziffer 4 der vorgesehenen Vertragsurkunde.
- 3.3 *Zahlungsbedingungen*
CHF, 30 Tage nach Eingang der bereinigten Rechnung bei der Bauherrschaft.
- 3.4 *Einzubeziehende Kosten*
Die Vergütung und die Preise umfassen sämtliche Leistungen, die in den Ausschreibungsunterlagen genannt und zur Vertragserfüllung notwendig sind.
- 3.5 *Bietergemeinschaft*
zugelassen
- 3.6 *Subunternehmer*
Subunternehmer sind unter folgender Voraussetzung zugelassen. Die Leistungserbringung durch sämtliche Subunternehmer (exkl. Materiallieferung) beträgt maximal 50% des gesamten Auftragsvolumens.

Die Unternehmung kann sich die Teile zur Ausführung der Lieferungen und Arbeiten bei Subunternehmern und Lieferanten beschaffen. Dazu füllt die Unternehmung die Liste der Subunternehmer und Lieferanten im Register 5 «Unternehmerangaben» aus. Sie muss aber vor Baubeginn der Bauherrschaft eine schriftliche Liste der Lieferanten und Subunternehmer zur Genehmigung vorlegen.

3.7 Eignungskriterien

Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

3.8 Geforderte Nachweise

Aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise

3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen

Kosten: Keine

3.10 Sprachen für Angebote

Deutsch

3.11 Gültigkeit des Angebotes

6 Monate ab Schlussstermin für den Eingang der Angebote

3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen

unter www.simap.ch

Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 09.12.2020 bis 19.02.2021

Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch

4. Andere Informationen

4.1 Voraussetzungen für nicht dem WTO-Abkommen angehörende Länder

Keine

4.2 Geschäftsbedingungen

Gemäss Submissionsunterlagen und vorgesehener Vertragsurkunde KBOB Werkvertrag

4.3 Verhandlungen

Bleiben vorbehalten. Reine Angebotsrunden resp. Preisverhandlungen werden keine durchgeführt. Im Rahmen von Nachverhandlungen können Angebotsbereinigungen oder Leistungsänderungen eine entsprechende Preisänderung zur Folge haben.

4.4 Verfahrensgrundsätze

Die Auftraggeberin vergibt öffentliche Aufträge für Leistungen in der Schweiz nur an Anbieterinnen und Anbieter, welche die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Lohngleichheit für Mann und Frau gewährleisten.

4.5 *Sonstige Angaben*

1. Es findet keine Begehung statt. Die Anbieter haben sich selbständig vor Ort über die Lokalitäten und Gegebenheiten in Kenntnis zu setzen.
2. Vorbehalten bleiben die Beschaffungsreife des Projektes sowie die Verfügbarkeit und Freigabe der erforderlichen Kredite.
3. Die Erarbeitung der Angebote wird nicht vergütet. Die Angebotsunterlagen werden nicht zurückgegeben.
4. Die Ausschreibungsunterlagen werden ausschliesslich in elektronischer Form abgegeben und sind lediglich in deutscher Sprache erhältlich.

4.6 *Offizielles Publikationsorgan*

Amtsblatt des Kantons Nidwalden

4.7 *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, Marktgasse 4, Postfach 1244, 6371 Stans, erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

NOTFALLDIENSTE

Notfallzentralen

Polizei: 117

Ambulanz: 144

Feuerwehr: 118

Toxikologisches Zentrum: 145

Ärztlicher Notfalldienst

Telefon 041 610 81 61

Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist, erreicht man den diensthabenden Notfallarzt unter dieser Nummer.

Notfallzahnarzt

Telefon 1811 oder www.sso-uw.ch

Todesfälle

Bestattungsdienst Flury GmbH (24h)

Telefon 041 610 56 39

Tierärzte-Notfalldienst

Do, 10. Dezember

Dr. M. Wallimann, Buochs

Telefon 041 620 12 06

Sa, 12. Dezember, So, 13. Dezember

Dr. M. Niederberger, Dallenwil

Telefon 041 610 41 44

An Sonn- und Feiertagen beginnt der Notfalldienst am Vortag um 8.00 Uhr, an Donnerstagen um 8.00 Uhr. Sie dauern jeweils bis 24.00 Uhr.

Wildtier-Notfalldienst

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)

Die Polizeizentrale bietet für Sie die Person auf, die je nach Wildtierart zuständig ist.

Kantonale Tierkörpersammelstelle Stans

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)

Die Sammelstelle Werkhof Stans ist von Montag bis Freitag, 8.00 bis 9.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr geöffnet. Notfälle nur nach telefonischer Vereinbarung mit der Kantonspolizei.

Notschlachtstelle Ennetmoos (Aegerten)

Telefon 041 610 48 71

Mobile 079 782 47 70

Privat 041 661 05 72

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

COVID-19-Helpline des Kantons

Telefon 041 618 43 34

Mo – Fr 8.00 – 12.00 u. 14.00 – 17.00 oder helpline@nw.ch oder www.nw.ch/coronavirus

Sozialberatung der Katholischen Kirche Nidwalden

Telefon 041 610 84 11 oder

mirjam.wuersch@kath-nw.ch,

Details unter www.kath-nw.ch

Spitex Nidwalden Palliativpflege

Telefon 041 618 20 50

Telefon Palliativ-Nachtpikett 079 840 20 50

Informationsportal «Gesundheit Alter Nidwalden»

www.info-nw.ch oder Telefon 041 612 16 16

Mo – Fr 8.00 – 12.00 u. 13.30 – 18.00 (Sa bis 16.00)